

Die
gesetzlichen Bestimmungen
über die
Rechte und Pflichten
der Deutschen Apothekergehülfen.

Zusammengestellt

von

Dr. H. Böttger,

Redacteur der Pharmaceutischen Zeitung.



SPRINGER-VERLAG
BERLIN HEIDELBERG GMBH
1886.

Die
gesetzlichen Bestimmungen
über die
Rechte und Pflichten
der Deutschen Apothekergehülfen.

Zusammengestellt

von

Dr. H. Böttger,
Redacteur der Pharmaceutischen Zeitung.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1886

Separat-Abdruck aus „Elsner, Leitfaden zur Vorbereitung auf die
Apotheker-Gehülfen-Prüfung. Dritte Auflage.“

ISBN 978-3-662-32398-4
DOI 10.1007/978-3-662-33225-2

ISBN 978-3-662-33225-2 (eBook)

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen.

Im Anschluss an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 § 4 Nr. 2 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 167 fg.), hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehülfen beschlossen, wie folgt:

§ 1. Die Prüfungs-Behörden für die Gehülfen-Prüfung bestehen aus einem höheren Medicinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muss.

Der Sitz der Prüfungs-Behörden wird von den Central-Behörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungs-Behörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§ 2. Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichts-Behörde festzusetzenden Tagen abgehalten. *)

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind Seitens des Lehrherrs bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§ 3. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über den in § 4 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung; **)

*) Durch Bundesraths-Beschluss vom 6. Decbr. 1878 wie folgt geändert: „Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und December jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.“

**) Die Vorschriften über den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, von welchem nach § 4 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 und § 3 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 13. November 1875 die Zulassung zu den Prüfungen der Apotheker und der Apothekergehülfen abhängig ist, sind be-

4 *Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen.*

- 2.*) das von dem nächstvorgesetzten Medicinal-Beamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die zurückgelegte**) vorschriftsmässige dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige Lehrzeit, sowie über die

reits bei der Zulassung als Apothekerlehrling zu beachten. Demgemäss dürfen nur solche junge Leute als Apothekerlehrlinge angenommen werden, welche das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifications-Zeugniß zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen, oder welche dieses Zeugniß auf einer als berechtigt anerkannten Schule, in welcher jedoch das Latein nicht obligatorischer Lehrgegenstand ist, erhalten, alsdann bei einer der erstgedachten Schulen sich noch einer Nachprüfung im Latein unterzogen haben und auf Grund derselben nachweisen, dass sie auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzen, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden. Es ist demnach besonders zu beachten, dass der Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zum Nachweise der Befähigung als Apothekerlehrling nicht ausreicht, sondern dass das vorbezeichnete Schulzeugniß unbedingt dazu erforderlich ist. Wir veranlassen die Herren Kreis-Physiker, die bei ihnen zum Eintritte als Apothekerlehrlinge sich präsentirten jungen Leute, resp. die Lehrherren derselben darauf aufmerksam zu machen, dass dieses Zeugniß auch bei der künftigen Anmeldung der Lehrlinge zur Gehülfen-Prüfung vorgelegt werden muss. (Rescript des Preuss. Minist. der etc. Med.-Angelegenheiten v. 9. Decbr. 1878.)

*) Durch Bundesraths-Beschluss vom 6. Decbr. 1878 wie folgt geändert: „Das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreis-Physikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, dass der letztere die vorschriftsmässige dreijährige — für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.“

**) Hierzu ergingen folgende Erläuterungen:

1. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist es in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen, dass Apotheker-Lehrlinge sich zur Gehülfen-Prüfung gemeldet haben, welche die vorgeschriebene Lehrzeit mit Unterbrechungen zurückgelegt hatten. Hierbei ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob in derartigen Fällen die beantragte Zulassung zur Prüfung zu gestatten sei. Nach der Auffassung des Herrn Reichskanzlers ist unter der im § 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 13. Novemb. 1875 (Centr.-Bl. f. d. deutsche Reich S. 761) geforderten Lehrzeit nur eine solche zu verstehen, welche in unmittelbarer Aufeinanderfolge oder doch wenigstens ohne erhebliche Unterbrechung zurückgelegt ist, und zwar aus der Erwägung, dass eine zeitliche Zersplitterung der fachlichen Vorbildung die durch jene Vorschrift bezweckte Gründlichkeit derselben wesentlich zu beeinträchtigen geeignet ist. Dem Königlichen Regierungs-Präsidium mache ich hiervon Mittheilung mit dem ergebenen Ersuchen, bei der Zulassung von Apotheker-Lehrlingen zur Gehülfen-Prüfung den vorgedachten Grundsatz gegebenen Falls zu beachten. Hierbei will ich jedoch bemerken, dass auch nach der Ansicht des Herrn Reichskanzlers zur Verhütung etwaiger Härten bei dieser strengeren Auslegung der fraglichen Vorschrift, namentlich wenn es sich um Unterbrechungen der Lehrzeit handelt, welche ausserhalb der Willensbestimmung der Beteiligten liegen, oder durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt werden, der Weg der Dispensation, wie er durch den Beschluss des Bundesraths vom 16. Oct. 1874 (§ 381 Ziffer 3 der Protokolle) eröffnet ist, nicht ausgeschlossen sein soll. In

Führung *) des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnisses nachträglich erfolgen; **)

solchen Fällen also, wo das Königliche Regierungs-Präsidium eine Dispensation von der mehrgedachten Vorschrift rechtfertigen zu können glaubt, ist die Sache mir zur Entscheidung vorzulegen.

Berlin, den 10. Mai 1880.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Puttkammer.

II. Dem Königlichen Regierungs-Präsidium erwidere ich auf die Anfrage vom — ergebnst, dass die Cirkular-Verfügung vom 10. Mai v. Jahres (Min. Blatt f. d. i. V. Seite 135) sich nur auf solche Apotheker-Lehrlinge bezieht, bei denen eine ausserhalb ihrer Willensbestimmung liegende durch besondere Verhältnisse veranlasste Unterbrechung ihrer Lehrzeit stattgefunden hat. In solchen Fällen soll, wenn die Verhältnisse darnach angethan sind, zur Vermeidung von Härten eine Dispensation von dem Erforderniss einer ununterbrochenen Absolvirung der Lehrzeit nicht ausgeschlossen sein. Diese Dispensation kann jedoch nur denjenigen ertheilt werden, welche den durch die stattgehabte Unterbrechung entstandenen Ausfall an der vorgeschriebenen Dauer der Lehrzeit nachgeholt haben.

Ist die reglementmässige drei-, bezw. zweijährige Lehrzeit nicht absolvirt, so kann die Zulassung zur Gehülfen-Prüfung überhaupt nicht erfolgen.

Berlin, den 4. März 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

III. Zur Vermeidung von vorgekommenen Unregelmässigkeiten bei Zulassung von Apotheker-Lehrlingen zur Gehülfen-Prüfung ersuche ich das Königliche Regierungs-Präsidium unter Bezugnahme auf den Erlass vom 21. December 1875 ergebnst, die dortige Apotheker-Gehülfen-Prüfungs-Commission gefälligst darauf hinzuweisen, dass eine Zulassung der Kandidaten zur Prüfung vor dem Ablauf der vollen im § 3 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 13. Nov. 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen, festgesetzten Lehrzeit ohne vorgängige durch den Herrn Reichskanzler in Gemeinschaft mit mir erfolgte Dispensation unstatthaft ist.

Berlin, den 21. Mai 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: v. Gossler.

*) Es ist mehrfach vorgekommen, dass die den Apotheker-Lehrlingen ertheilten Zeugnisse über die Lehrzeit, entgegen der Vorschrift der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. December 1879 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1880, S. 75), eine Aeusserung der Lehrherren über die Führung der Lehrlinge nicht enthielten. Zur Verhütung der durch derartige Versäumnisse erwachsenden Nachtheile und Weiterungen haben die amtlichen Aerzte bei der ihnen obliegenden Bestätigung der fraglichen Zeugnisse Sorge zu tragen, dass die letzteren in jedem Falle mit einer Aeusserung des Lehrherrn über die Führung und die Leistungen des Lehrlings versehen werden. Nicht minder sind die Vorstände der für die Apotheker-Gehülfen-Prüfungen gebildeten Prüfungsbehörden anzuweisen, den Vollzug der erwähnten Vorschrift bei Würdigung der Anträge auf Zulassung von Apotheker-Lehrlingen zu den bezeichneten Prüfungen zu überwachen.

München, den 2. März 1882.

Frhr. v. Feilitzsch.

**) Nach Mittheilung des Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für

3. das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes enthalten muss (Laborations-Journal).

§ 4. Nach Empfang der Zulassungs-Verfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, dass die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungs-Behörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin

Apotheker-Gehülfen haben sich bei den Prüfungen folgende Unzuträglichkeiten bemerklich gemacht:

1. Mehrfach konnte bei Anmeldung von Lehrlingen, welche die vorgeschriebene Dauer der Lehrzeit in verschiedenen Apotheken erfüllt hatten, dennoch nicht der Nachweis der völligen Lehrzeit erbracht werden, weil ein früherer Lehrherr das Zeugniß über die Führung und die Dauer der bei ihm verbrachten Lehrzeit entweder gänzlich verweigert oder die Verabfolgung an Bedingungen geknüpft hatte, welche der Lehrling zu erfüllen sich nicht verpflichtet erachtete.

2. In Fällen, wo ein Lehrling die Prüfung nicht bestand und für eine gewisse Zeitdauer behufs Wiederholung der Prüfung zurückgestellt wurde, ist demselben mehrfach die Fortsetzung der Lehrzeit in der Apotheke des Lehrherrn verweigert worden.

3. Bei Apothekenverkäufen haben die Ankäufer mit unter den in der Apotheke befindlichen Lehrling behufs Fortsetzung der Lehrzeit zu übernehmen sich geweigert oder denselben baldigst zu entfernen gewünscht, wodurch für den Lehrling nachtheilige Unterbrechungen der Lehrzeit herbeigeführt wurden.

Diese die Apotheker-Lehrlinge schädigenden Missstände sind wesentlich dadurch hervorgerufen, dass sehr oft zwischen dem Lehrherrn und Lehrling theils gar keine bindende, theils nur ungenügende Vereinbarungen getroffen werden, in welchen insbesondere jene oben berührten Punkte keine genügende Berücksichtigung finden

Zur thunlichsten Beseitigung ist es deshalb geboten, darauf hinzuwirken, dass bei Annahme von Lehrlingen in Apotheken stets schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, in welcher obige Punkte vorgesehen sind, und beauftragen wir sie deshalb nicht nur von dieser unserer Verfügung den Herren Apothekern ihres Kreises Kenntniß zu geben, sondern auch überall, wo es nicht geschehen sein sollte, auf Abschluss ausreichender Vereinbarungen hinzuwirken und gelegentlich von denselben Einsicht zu nehmen. Gleichzeitig wollen Sie darauf achten, dass bei Anmeldung eines Lehrlings, welcher bereits in einer anderen Apotheke einen Theil der Lehrzeit verbracht hat, stets ein den Verschriften entsprechendes Zeugniß über die verbrachte Lehrzeit vorgelegt wird; event. aber, falls dasselbe fehlt, haben Sie den Lehrherrn, wie den Lehrling auf die Folgen aufmerksam zu machen.

Ausserdem wollen Sie bei Anmeldung eines Lehrlings, denselben stets auf die Wichtigkeit genauer und bindender Vereinbarungen ausdrücklich hinweisen und insbesondere denselben auch auf die Folgen aufmerksam machen, welche aus einer unberechtigten, eigenmächtigen Aufgabe seiner Stelle, sowie aus nicht begründeten Unterbrechungen der Lehrzeit für ihn erwachsen.

Düsseldorf, den 16. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Roon.

anzuweisen, dass er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

- I. die schriftliche Prüfung,
- II. die praktische Prüfung und
- III. die mündliche Prüfung.

§ 6. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmaceutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, dass je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Clausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehülfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muss er sich befähigt zeigen:

1. 3 Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;
2. ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmaceutisches Präparat der Pharmacopoea Germanica zu bereiten.
3. 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharmacopoea Germanica zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Recepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesreceptur gegeben.

Die Anfertigung der Recepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungs-Kommissare zugezogenen Apotheker.

§ 8. III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium vivum vorgelegt werden muss, ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiss, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmaceutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke massgebend sind.

Zu diesem Behufe sind:

1. dem Examinanten mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung oder terminologischen Bestimmung, und
2. mehrere rohe Drogen und chemisch-pharmaceutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken, sowie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellung vorzulegen;
3. hat derselbe 2 Artikel aus der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen;
4. sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apotheker-Gesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§ 9. Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als 4 Examinanten zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10. Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanten wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und zu den Acten der in § 1 bezeichneten Aufsichts-Behörden genommen wird.

§ 11. Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungs-Behörde unterzeichnetes Prüfungs-Zeugniß ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medicinal-Beamten (Kreis-Physikus, Kreisarzt u. s. w.) mit zu unterzeichnenden Entlassungs-Zeugnisses zugestellt. In den Prüfungszeugnissen ist das Gesammtergebniss durch eine der Censuren „sehr gut“, „gut“, „genügend“ zu bezeichnen (Best. d. R.-K. vom 23. Debr. 1882).

§ 12. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muss.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungs-Behörde ein Vermerk auf der in § 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§ 13. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 14. Lehrlinge, welche vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Massgabe des § 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborations-Journals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Be-

kanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborations-Journals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875.

Der Reichskanzler,

In Vertretung: (gez.) Delbrück.

**Circular-Verfügung vom 1. Mai 1876,
betreffend die Zusammenstellung von Aufgaben für die Prüfungen der
Apothekergehilfen.**

Um bei den Prüfungen der Apothekergehilfen eine möglichste Gleichmässigkeit in den Anforderungen der Examinanten zu erzielen, habe ich durch die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten eine Zusammenstellung von Aufgaben entwerfen lassen, welche gemäss § 6, al. 2 und 3 der Bekanntmachung vom 13. November v. J. in Gebrauch genommen werden können, sowie von leicht anzufertigenden galenischen und chemisch-pharmaceutischen Präparaten etc., wie diese in § 7, Nr. 2 und 3 der allegirten Bekanntmachung vorgeschrieben sind.

Berlin, den 1. Mai 1876.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Sydow.

Die mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretene neue Ausgabe der Pharmacopoea Germanica hat mir Veranlassung gegeben, die bisher bei den Prüfungen der Apothekergehilfen nach Massgabe der diesseitigen Circular-Verfügung vom 1. Mai 1876 zu verwendende Zusammenstellung der Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehilfen einer Revision durch die technische Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten unter Zugrundelegung der Pharmacopoea Germanica editio altera unterziehen zu lassen.

Berlin, den 24. Mai 1883.

In Vertretung:

Lucanus.

Zusammenstellung von Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülfen.

I. Pharmaceutische Chemie.

1. Aether. 2. Alkohol. 3. Alkaloide. 4. Aluminium und dessen Salze. 5. Antimon. 6. Arsenik. 7. Benzoësäure. 8. Blausäure, Bittermandelöl und Bittermandelwasser. 9. Bleiglätte, Bleiweiss und Mennige. 10. Borsäure und Borax. 11. Brom und dessen Salze. 12. Calcium und dessen Salze. 13. Karbolsäure und Kreosot. 14. Chlor und Chlorwasser. 15. Chloroform und Jodoform. 16. Eisen und dessen Salze. 17. Essigsäure. 18. Glycerin. 19. Jod und dessen Salze. 20. Kalium und dessen Salze. 21. Kohle. 22. Kupfer und dessen Salze. 23. Magnesium und dessen Salze. 24. Natrium und dessen Salze. 25. Pflaster. 26. Phosphor und Phosphorsäure. 27. Quecksilber und dessen Salze. 28. Reagentien. 29. Salicylsäure. 30. Salpetersäure. 31. Salzsäure. 32. Schwefel und Schwefelsäure. 33. Seifen. 34. Volumetrische Lösungen. 35. Weinstein und Weinsteinsäure. 36. Wismuth und dessen Salze. 37. Zink und dessen Salze.

II. Botanik und Pharmakognosie.

1. Adeps und Sebum. 2. Amylum und Dextrin. 3. Castoreum. 4. Cortex Chinae. 5. Cortex Frangulae. 6. Cortex Granati. 7. Crocus. 8. Flores Arnicae. 9. Flores Chamomillae. 10. Flores Cinae. 11. Flores Koso. 12. Flores Sambuci. 13. Flores Tiliae. 14. Flores Verbasci. 15. Folia Digitalis. 16. Folia Juglandis. 17. Folia Menthae crispae und piperitae. 18. Folia Sennae. 19. Fructus Anisi. 20. Fructus Foeniculi. 21. Fructus Juniperi. 22. Gummi-Arabicum. 23. Herba Absinthii. 24. Herba Conii. 25. Herba Hyoscyami. 26. Herba Violae tricoloris. 27. Lycopodium. 28. Manna. 29. Moschus. 30. Oleum Amygdalarum. 31. Oleum Jecoris Aselli. 32. Oleum Olivarum. 33. Oleum Ricini. 34. Opium. 35. Radix Altheae. 36. Radix Gentianae. 37. Radix Ipecacuamhae. 38. Radix Liquiritiae. 39. Radix Rhei. 40. Radix Sarsaparillae. 41. Radix Senegae. 42. Radix Valerianae. 43. Rhizoma Calami. 44. Rhizoma Filicis. 45. Rhizoma Iridis. 46. Rhizoma Zingiberis. 47. Saccharum. 48. Secale cornutum. 49. Semen Lini. 50. Semen Sinapis. 51. Semen Strychni. 52. Tubera Jalapae. 53. Tubera Salep. 54. Vina medicinalia.

III. Physik.

1. Thermometer. 2. Barometer. 3. Waagen. 4. Specificisches Gewicht. 5. Freier Fall der Körper. 6. Elektrizität. 7. Magnetismus. 8. Wärme. 9. Adhäsion, Kohäsion und Attraktion. 10. Mikroskop. 11. Dampfmaschine. 12. Luftpumpe. 13. Aggregatzustände der Körper. 14. Polarisation. 15. Apparate zur Maass-Analyse.

IV. Galenische Mittel.

1. Aqua Cinnamomi. 2. Cuprum aluminatum. 3. Electuarium e Senna. 4. Elixir amarum. 5. Elixir e succo Liquiritiae. 6. Emplastrum Cantharidum ordinarium. 7. Emplastrum Cantharidum perpetuum. 8. Emplastrum Conii. 9. Emplastrum Lithargyri compositum. 11. Lini-mentum saponato-camphoratum. 12. Liquor Amonii anisatus. 13. Mucilago Gummi Arabici. 14. Mucilago Salep. 15. Oxymel Scillae. 16. Pilulae aloëticae ferratae. 17. Potio Riveri. 18. Pulvis aëro-phorus. 19. Pulvis Magnesiae cum Rheo. 20. Spiritus camphoratus. 21. Spiritus saponatus. 22. Syrupus Althaeae. 23. Syrupus Amygdalarum. 24. Syrupus Manna. 25. Tinctura Cannabis Indicae. 26. Tinctura Jodi. 27. Tinctura Rhei aquosa. 28. Unguentum leniens. 29. Unguentum Glycerini. 30. Unguentum Kalii jodat. 31. Unguentum leniens. 32. Unguentum Paraffini. 33. Unguentum Sabinae. 34. Unguentum Zinci. 35. Vinum camphoratum. 36. Vinum stibiatum.

V. Chemisch-pharmaceutische Präparate.

1. Acidum benzoicum. 2. Acidum carbolicum liquefactum. 3. Acidum sulfuricum dilutum. 4. Ammonium chloratum ferratum. 5. Aqua chlorata. 6. Aqua hydrosulfurata. 7. Calcium phosphoricum. 8. Ferrum chloratum. 9. Ferrum jodatum saccharatum. 10. Hydrargyrum bijodatum. 11. Hydrargyrum jodatum. 12. Hydrargyrum oxydatum via humida paratum. 13. Hydrargyrum præcipitatum album. 14. Kalium sulfuratum. 15. Liquor Ammonii acetici. 16. Liquor Kalii acetici. 17. Liquor Kalii arsenicosi. 18. Liquor Plumbi subacetici. 19. Sapo kalinus.

VI. Chemische Präparate zur Prüfung.

1. Acidum aceticum. 2. Acidum benzoicum. 3. Acidum boricum. 4. Acidum citricum. 5. Acidum hydrochloricum. 6. Acidum nitricum. 7. Acidum phosphoricum. 8. Acidum salicylicum. 9. Acidum tannicum. 10. Acidum tartaricum. 11. Aether. 12. Aether aceticus. 13. Aqua Amygdalarum amararum. 14. Aqua chlorata. 15. Balsamum peruvianum. 16. Bismutum subnitricum. 17. Calcaria chlorata. 18. Chininum hydrochloricum. 19. Chininum sulfuricum. 20. Chloralum hydratum. 21. Chloroformium. 22. Ferrum pulveratum. 23. Glycerinum. 24. Hydrargyrum bijodatum. 25. Hydrargyrum chloratum. 26. Hydrargyrum jodatum. 27. Hydrargyrum præcipitatum album. 28. Kalium bromatum. 29. Kalium carbonicum. 30. Kalium chloricum. 31. Kalium jodatum. 32. Kalium nitricum. 33. Magnesia usta. 34. Morphinum. 35. Natrium bicarbonicum. 36. Natrium bromatum. 37. Natrium nitricum. 38. Natrium sulfuricum. 39. Stibium sulfuratum aurantiacum. 40. Strychninum nitricum. 41. Sulfur præcipitatum. 42. Tartarus depuratus. 43. Tartarus natronatus. 44. Tartarus stibiatus. 45. Zincum oxydatum. 46. Zincum sulfuricum.

Im Königreich Sachsen ist folgende

„Zusammenstellung von Aufgaben, welche für die Prüfung der Apothekergehülfen geeignet sind“

erschienen:

Schriftliche Aufgaben aus der Pharmaceutischen Chemie (§ 6).

1. Aether. 2. Alkohol. 3. Alcaloide. 4. Aluminium und dessen Salze. 5. Antimon. 6. Arsenik. 7. Benzoësäure. 8. Blausäure, Bittermandelöl und Bittermandelwasser. 9. Bleiglätte, Bleiweiss und Mennige. 10. Borsäure und Borax. 11. Brom und dessen Salze. 12. Calcium und dessen Salze. 13. Carbolsäure und Kreosot. 14. Chlor und Chlorwasser. 15. Chloroform und Jodoform. 16. Eisen und dessen Salze. 17. Essigsäure. 18. Glycerin. 19. Jod und dessen Salze. 20. Kalium und dessen Salze. 21. Kohle. 22. Kupfer und dessen Salze. 23. Magnesium und dessen Salze. 24. Natrium und dessen Salze. 25. Pflaster. 26. Phosphor und Phosphorsäure. 27. Quecksilber und dessen Salze. 28. Reagentien. 29. Salicylsäure. 30. Salpetersäure. 31. Salzsäure. 32. Schwefel und Schwefelsäure. 33. Seifen. 34. Volumetrische Lösungen. 35. Weinstein und Weinsteinsäure. 36. Wismuth und dessen Salze. 37. Zink und dessen Salze. 38. Ueber die hauptsächlichsten Produkte der trocknen Destillation des Holzes. 39. Ueber die hauptsächlichsten Produkte der trocknen Destillation der Stein- und Braunkohlen.

Schriftliche Aufgaben aus der Botanik und Pharmacognosie (§ 6).

1. Ueber die verschiedenen Blütenstände. 2. Ueber die verschiedenen Blütenformen. 3. Ueber die verschiedenen Blattformen. 4. Ueber die verschiedenen Arten der Früchte. 5. Ueber die verschiedenen Arten der Stengel und Wurzeln. 6. Familiencharakter der Compositen und Angabe der wichtigsten Drogen aus dieser Familie. 7. Desgleichen der Gramineen. 8. Desgleichen der Labiaten. 9. Desgleichen der Leguminosen. 10. Desgleichen der Papaveraceen. 11. Desgleichen der Ranunculaceen. 12. Desgleichen der Solaneen. 13. Desgleichen der Umbelliferen. 14. Ueber Drogen, welche flüchtige Oele enthalten. 15. Ueber Drogen, welche schleimige Bestandtheile enthalten. 16. Ueber Drogen, welche Harze enthalten. 17. Ueber Drogen, welche fette Oele enthalten. 18. Ueber Drogen, welche giftige oder heftig wirkende Stoffe enthalten.

Schriftliche Aufgaben aus der Physik (§ 6).

1. Thermometer. 2. Barometer. 3. Waagen und Gewichtssystem. 4. Specif. Gewicht. 5. Freier Fall der Körper. 6. Electricität. 7. Magnetismus. 8. Wärme. 9. Adhäsion, Cohäsion und Attraction. 10. Microscop. 11. Dampfmaschine. 12. Luftpumpe. 13. Aggregatzustände der Körper. 14. Apparate zur Maass-Analyse.

Galenische Mittel zur Darstellung (§ 7. 2).

1. Charta nitrata. 2. Cuprum aluminatum. 3. Electuarium e Senna. 4. Empl. Cantharid. ordinar. 5. Empl. fusc. camphor. 6. Empl. saponat. 7. Empl. Lithargyri comp. 8. Liniment. saponat. camphorat. 9. Liqu. Ammon. anisat. 10. Mucilag. Gummi Arabic. 11. Mucilag. Salep. 12. Oxymel Scill. 13. Pilul. aloëtic. ferrat. 14. Pulv. aërophor. 15. Pulv. Liquir. comp. 16. Pulv. Magnesiae c. Rheo. 17. Spir. camphor. 18. Spir. saponat. 19. Syrup. Althaeae. 20. Syrup. Amygdal. 21. Syrup. ferri jod. 22. Syrup. Rhei. 23. Syrup. Mannae. 24. Tinct. Cannab. Indic. 25. Tinct. Jodi. 26. Tinct. Rhei aquos. 27. Ungt. diachylon. 28. Ungt. Glycer. 29. Ungt. Hydrarg. alb. 30. Ungt. Hydrarg. rubr. 31. Ungt. Kalii jodat. 32. Ungt. leniens. 33. Ungt. Paraffin. 34. Ungt. Zinci. 35. Vin. stibiat.

Chemisch-pharmaceutische Präparate zur Darstellung (§ 7. 2).

1. Acid. boric. 2. Acid. carbolic. liquefact. 3. Acid. sulfuric. dilut. 4. Ammon. chlorat. ferrat. 5. Aqua calcis. 6. Aqua chlorat. 7. Aqua hydrosulfurat. 8. Ferr. chlorat. 9. Ferr. jodat saccharat. 10. Hydrarg. jodat. 11. Hydrarg. oxyd. via humida parat. 12. Kalium sulfurat. 13. Liq. Ammon. acetic. 14. Liq. ammon sulfurat. 15. Liq. Kalii acetic. 16. Liq. Kalii arsenic. 17. Liq. Plumbi subacetic. 18. Sapo Kalinus.

Chemische Präparate zur Prüfung (§ 7. 3).

1. Acid. acetic. 2. Acid. benzoic. 3. Acid. boric. 4. Acid. citric. 5. Acid. formic. 6. Acid. hydrochlor. 7. Acid. lactic. 8. Acid. nitric. 9. Acid. phosphor. 10. Acid. salicyl. 11. Acid. sulfuric. 12. Acid. tannic. 13. Acid. tartaric. 14. Aether. 15. Aeth. acetic. 16. Aq. Amygdal. amar. 17. Aq. chlorat. 18. Balsam. Peruvian. 19. Bismut. subnitric. 20. Calcar. chlorat. 21. Chinin. hydrochloric. 22. Chinin. sulfuric. 23. Chloral. hydrat. 24. Chloroform. 25. Ferr. pulverat. 26. Ferr. reduct. 27. Glycerin. 28. Hydr. bijodat. 29. Hydr. chlorat. 30. Hydr. jodat. 31. Hydr. praecipitat. alb. 32. Kalium bromat. 33. Kalium carbonic. 34. Kalium chloric. 35. Kalium jodat. 36. Kalium nitric. 37. Magnesia usta. 38. Morph. hydrochlor. 39. Natr. bicarb. 40. Natr. chromat. 41. Natr. nitric. 42. Natr. phosphor. 43. Natr. sulfuric. 44. Stib. sulfurat. 45. Strychn. nitric. 46. Sulfur. praecipit. 47. Tartar. depurat. 48. Tartar. natronat. 49. Tartar. stibiat. 50. Zinc. oxydat. 51. Zinc. sulfuric.

Der § 8 der Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apothekergehülfen vom 13. November 1875 setzt fest, dass der Candidat in einer mündlichen Prüfung sich darüber ausweisen soll,

„ob er sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maassgebend sind.“

Da das Leben indess noch weitere Ansprüche macht als obige Prüfungsvorschrift, mit deren blosser Befolgung ein Gehülfe nicht in allen Fällen auskommen wird, und es andererseits feststehender Rechtsgrundsatz ist, dass „Unkenntniss der Gesetze nicht schützt“, soll in Nachstehendem die Rechtssphäre der Apothekergehülfen und zwar zunächst die allgemeine auf der Grundlage der Reichsgesetze, und dann die besondere, wie sie aus dem Rahmen der Apothekerordnungen der Einzelstaaten hervortritt, skizzirt werden. Die in diesem Buche gesteckte Aufgabe wird man dadurch als z. Th. überschritten ansehen dürfen, allein es ist anzunehmen, dass jeder Gehülfe für einen solchen aus der grossen Zahl der bestehenden Gesetze zusammengetragenen Führer durch die Servirzeit, der ihn in allen zweifelhaften Lagen über seine Rechte und Pflichten belehrt, dankbar sein wird. Für das Examen wird es sich im Wesentlichen nur um die Kenntniss der Bestimmungen der zweiten Kategorie, d. h. der landesmedicinal-polizeilichen (Abschnitt IV), handeln.

Wir beginnen mit den für jeden deutschen Apothekergehülfen verbindlichen Reichsgesetzen, innerhalb deren der Apotheker unter den nachstehenden Beziehungen in Betracht kommt.

I. Der Apothekergehülfe in gewerbegesetzlicher Beziehung.

Die gewerbliche Grundlage des deutschen Apothekenwesens ist die deutsche Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883. Auf das Apothekergewerbe beziehen sich daraus laut Declaration des Reichskanzleramtes die §§ 29, 40, 41 (Absatz 2), 23, 53, 65 (Nr. 5), 80 (Abs. 1), 126 und 147. Der wichtigste der hier in Betracht kommenden Paragraphen ist der § 29, welcher lautet:

„§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker etc.

„Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu erteilen befugt sind, und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation erteilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

„Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe treiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6: — „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken“ —) nicht beschränkt.

„Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Apotheker bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.“

Die Vorschriften über den Nachweis der zur Erlangung der Approbation als Apotheker erforderlichen Befähigung wurden vom Bundesrathe in der „Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875“ erlassen. Dieselbe bestimmt, dass die Prüfungen an jeder Universität, ausserdem dem Collegium Carolinum in Braunschweig und den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe sowie Darmstadt (Rescr. v. 6. Mai 1884) abgelegt werden können. Die Zulassung zur Prüfung ist nach § 4 der Bekanntmachung bedingt durch den Nachweis:

- „1. der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifications-Zeugniss für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. *) Ausserdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniss erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat, und auf Grund derselben nachweist, dass er auch in diesem Gegenstande die Kenntniss besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualification erfordert werden;
- „2. der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, **) von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muss;
- „3. eines durch ein Abgangszeugniss als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern.

*) Die blosse, vor einer Commission erworbene Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst ist, wie bereits auf pag. 375 gesagt, zum Eintritt in die Pharmacie nicht genügend, vielmehr kann die Zulassung stets nur auf Grund eines Schulzeugnisses erfolgen. Welche Schulen als „berechtigt“ im Sinne des Gesetzes anerkannt sind, ist bei den Directoren derselben zu erfahren.

**) Die Combinirung der dreijährigen Servirpflicht mit dem vorgeschriebenen dreisemestrigen Studium zum Nachweise der zur Zulassung zur Prüfung erforderlichen Qualification ist nicht gestattet. (Rescr. d. R.-K.-A. v. 3. April 1878). Ebenso darf die aushülfsweise Beschäftigung eines Pharmazeuten in einer Apotheke während seines Militärdienstes in Bezug auf die pharmazeutische Staatsprüfung als ein Conditionsjahr nicht in Anrechnung gebracht werden. (Bescheid des Preuss. Med.-Minist. v. 11. Febr. 1882, Ph. Ztg. 1882 No. 55).

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmaceutischen Fachschule bei der Herzoglich Braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) so wie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart, Karlsruhe (und Darmstadt Bek. d. R.-K v. 6. Mai 1884) gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen.“

Nach § 22 der Bekanntmachung sind diejenigen Kandidaten der Pharmacie, welche bereits vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten waren, zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Oktober 1875 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine drei- beziehungsweise zweijährige Lehrzeit (§ 4 Z. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Befindenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark.

Im Anschlusse an obige Bekanntmachung erschien unter dem 13. November 1875 die „Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apothekergehülfen,“ welche, ebenso wie die Ausführungsverordnung, welche die preussische Regierung zu dem § 7 derselben am 1. Mai 1876 resp. 24. Mai 1883 erlassen hat, Eingangs dieses Abschnittes abgedruckt ist.

Durch den § 29 der Gew.-Ordg. ist die Freizügigkeit sämmtlicher approbirter Apotheker und Apothekergehülfen im deutschen Reiche eingeführt worden. „Nachdem jetzt die Erlangung der Approbation als Apotheker auf Grund des § 29 der Gew.-Ordg. für sämmtliche Bundesstaaten des deutschen Reiches gleichmässig geordnet worden und im Anschlusse hieran betreffs Prüfung der Apothekergehülfen durch Beschluss des Bundesrathes vom 13. Novbr. 1875 ebenfalls für sämmtliche Bundesstaaten gleichmässige Bestimmungen getroffen worden sind, sind jetzt deutsche Apothekergehülfen in jedem Bundesstaate zu serviren berechtigt.“ (Bek. der Regierung zu Düsseldorf vom 28. Januar 1877.) Ausländische Gehülfen können in deutscher Apotheke nicht zugelassen werden. „Als Apothekergehülfe darf (in Deutschland) nur serviren, wer den massgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apotheker durchweg genügt hat.“ (Bek. des R.-K. vom 13. Januar 1883.) „Demnach wird allen ausländischen Gehülfen das Serviren in deutschen Apotheken nur dann gestattet sein, wenn sie nicht nur die für Inländer vorgeschriebene Prüfung bestanden, sondern auch zuvor die Erfüllung derjenigen Bedingungen, an welche für Inländer die Zulassung zur Prüfung geknüpft ist, nachgewiesen haben.“

Die Frage, ob Apotheker, welche zwar im Besitze der Approbation, aber nicht einer Apotheke sind, im Geschäftsverkehre sich als „Apotheker“ bezeichnen dürfen, wurde in einer im Jahre 1874 spielenden Streitfrage vom Reichs-Oberhandelsgerichte bejaht, durch Entscheidung des Württembergischen Geheim-Rathes vom 12. Juli 1875 dagegen

verneint. Der Letztere führte aus: „Das Recht der approbirten Pharmaceuten, sich im öffentlichen und Geschäftsverkehre, wie auch auf ihren Gewerbsschildern, gleichviel welches Gewerbe sie betreiben, als „Apotheker“ zu bezeichnen, findet seine Begrenzung in der Verpflichtung der Medicinalbehörde, dafür zu sorgen, dass die Betriebslokale der wirklich concessioinirten Apotheken auf eine für Jedermann verständliche Weise äusserlich erkennbar gehalten werden.“ Ferner hat das kgl. preuss. Ober-Verwaltungsgericht durch Erkenntniss vom 14. Decbr. 1878 dahin entschieden, dass der Polizei auf Grund des Landrechtes im Interesse „der Erhaltung der öffentlichen Ordnung“ das Recht zusteht, einem Drogisten die Führung des Titels „Apotheker“ auf seinem Firmenschild zu untersagen, gleichviel, ob er zur Führung dieses Titels im Uebrigen berechtigt ist oder nicht.

Die weiteren Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung beziehen sich hauptsächlich auf den selbstständigen Apothekenbetrieb. Nach § 154 der Gew.-Ordg. v. 1. Juli 1883 finden die Bestimmungen der §§ 105—133 der Gew.-Ordg., welche von den Gesellen, Gehülften und Lehrlingen handelt, auf Gehülften und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung. Damit ist die frühere Bestimmung, wonach Apothekerlehrlinge zum Besuche der städtischen Fortbildungsschulen verpflichtet werden konnten, aufgehoben.

Dagegen findet das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 eventuell auf Apothekergehülften und -Lehrlinge Anwendung.

Der § 2 des Gesetzes sagt:

„Durch statuarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für sein Bezirk oder Theile derselben kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 (Versicherungspflicht) erstreckt werden auf . . . Handlungsgehülften und -Lehrlinge, Gehülften und Lehrlinge in Apotheken.“

Indess können diejenigen Gehülften und Lehrlinge, welche einer bestehenden Kasse bereits angehören, zum Beitritt an eine Gemeinde-Krankenkasse nicht herangezogen werden. Der „deutsche Pharmaceuten-Verein“ (Domizil Berlin) besitzt eine Kranken- und Sterbekasse, die für solche Fälle eine öffentliche Kasse ersetzt.

Ebenso findet das Unfallversicherungsgesetz v. J. 1884, welches Betriebsbeamten, deren Verdienst 2000 M. jährlich nicht übersteigt, der Versicherungspflicht unterstellt, auf diejenigen Pharmaceuten Anwendung, die in Apotheken sich befinden, die der Unfallversicherung angehören.

II. Der Apothekergehülfe in handelsgesetzlicher Beziehung.

Der Apotheker ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzes; dies wurde bereits bei der Einführung desselben ausgesprochen und durch Entscheid des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 19. Juni 1876 sowie durch zahlreiche Entscheide anderer höherer Gerichtsbehörden bestätigt. Er hat daher seine Firma in's Handelsregister eintragen zu lassen und Bücher zu führen, aus denen sein Vermögensstand ersichtlich ist. Für den Apothekergehülfen gilt der sechste Titel des „Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches“ (Art. 57—64), welcher „von den Handlungsgehülfen“ handelt und wie folgt lautet:

Art. 57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche des Handlungsgehülfen auf Gehalt und Unterstützung werden in Ermangelung einer Uebereinkunft durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen bestimmt.

Art. 58. Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Principals vorzunehmen. Wird er jedoch von dem Principal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Art. 59. Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Principals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen. In dieser Beziehung kommen die für den Procuristen und Handelsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 60. Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweilig verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Art. 61. Das Dienstverhältniss zwischen dem Principal und dem Handlungsdienner kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. *) Ist durch Vertrag eine längere oder kürzere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hierbei sein Bewenden. In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmässiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

*) Die Ausstellung von Zeugnissen in beleidigender Form ist strafbar. Im Jahre 1882 hatte ein preussischer Apotheker seinen Gehülfen im Abgangszeugniss bescheinigt, „seine empfehlenswerthesten Eigenschaften sind Faulheit, Bequemlichkeit und ein consequent ungezogenes Betragen.“ Der Gehülfe hatte hiernach eine Beleidigungsklage eingereicht, war aber damit abgewiesen worden, weil das Schöffengericht sich für unzuständig

Art. 62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden. Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 63. Gegen den Principal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thatsächlicher Misshandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

Art. 64. Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1. wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen missbraucht;
2. wenn derselbe ohne Einwilligung des Principals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3. wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmässigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterlässt;
4. wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5. wenn derselbe sich thätlicher Misshandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Principal schuldig macht;
6. wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel hingiebt.

Die interessante Frage, ob bei einem Dienst- resp. Handlungsgehülfen-Engagementsvertrage der Bedienstete dem neuen Geschäfts-

hielt, da Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gehülfen etc., namentlich über den Inhalt von Zeugnissen, vor das Gewerbegericht gehörten. Auf die eingelegte Berufung hob die Strafkammer des Landgerichts in M. dies Urtheil auf und erkannte verurtheilend, indem es folgende Gründe entwickelte: Das Urtheil der Instanz verstosse gegen richtige Anwendung des §120a des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878. Bei den betr. Streitigkeiten, welche durch § 120a l. c. den Gewerbegerichten überwiesen werden, handele es sich um verweigerte oder thatsächlich unrichtige Zeugnisse, zu deren Erzwingung oder Berechtigung dem Gewerbe- oder Gemeinderichte Ordnungsstrafen zu verhängen erlaubt sei, so dass also diesem zwar auch Strafgerichtsbarkeit zustehe. Ohne jeden Zweifel sei aber solche im Sinne der Strafprocessordnung ausgeschlossen. Handele es sich daher um Beleidigungen in einem Attest, so sei nicht das Gewerbe-, sondern das Schöffengericht zuständig. Was nun den Einwand des Angeklagten betreffe, er habe nach § 193 des Strafgesetzbuches das Recht, ein tadelndes Urtheil über die gewerblichen Leistungen seines Untergebenen auszusprechen, so sei dieser zwar an sich zutreffend, da aber aus der Form der Aeusserung, welche „Faulheit, Bequemlichkeit und ungezogenes Betragen“ in ironischer Weise als empfehlenswerthe Eigenschaften darstelle, das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgehe, könne der Schutz des § 193 l. c. dem Angeklagten nicht zu gute kommen. Demnach wurde auf 30 M. Geldstrafe event. drei Tage Haft erkannt.

erwerber gegenüber zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses verpflichtet ist, hat das Reichs-Oberhandelsgericht unterm 25. Juni 1875 wie folgt beantwortet:

„Ob bei einem Dienst- resp. Handlungsgehülfen Engagementsverträge der Bedienstete dem Geschäftserwerber das Dienstverhältniss fortsetzen, resp. dessen Vertragserfüllung als die in seinem Verträge ihm gewährleistete gelten lassen muss, sofern der Erwerber das Geschäft unter früherer Firma im alten Umfange fortsetzt, lässt sich nicht abstract entscheiden. Wesentlich wird für jeden concreten Fall sein, inwieweit durch einen solchen Uebergang eine Veränderung des Leistungsinhalts des ursprünglichen Vertragsverhältnisses eintritt oder nicht. Will man nun selbst annehmen, dass ohne Zweifel für den Bediensteten nicht bloß das Geschäft, in das er eintritt, sondern auch die individuelle Person seines Principals für bestimmend bei der Vertragseingehung zu erachten ist, so können doch die besonderen Umstände des Falles bewirken, dass trotz des Eintritts eines neuen Principals eine Veränderung des Vertragsinhalts nicht stattfindet, oder dass dieselbe doch derartig geringfügig wird, dass sich aus ihr ein Widerspruch des Bediensteten nicht rechtfertigen lässt.“

Der Uebergang eines Geschäftes auf einen neuen Bewerber löst demnach keineswegs die bestehenden Vertragsverhältnisse ohne Weiteres auf; vielmehr kann unter Umständen die Verpflichtung des Bediensteten zum Bleiben in seiner Stellung bis zum Ablauftermine seines Dienstvertrages ausgesprochen werden.

III. Der Apothekergehülfe in strafgesetzlicher Beziehung.

Das deutsche Strafgesetzbuch enthält keinen besonderen Abschnitt über das Apothekenwesen, wie z. B. das österreichische, spricht sich auch keineswegs wie dieses klar darüber aus, ob, beziehungsweise unter welchen Umständen und in welchem Maasse den Apothekenbesitzer eventuell eine Mitschuld an den Vergehen und Uebertretungen seiner Gehülfen und Lehrlingen trifft. Während das österreichische Strafgesetzbuch in jedem Paragraphen (§§ 345 — 355) vorausschickt, ob derselbe gegen einen Apothekenbesitzer, einen Provisor oder einen Gehülfen beziehungsweise gegen Mehrere zu gleicher Zeit gerichtet ist, stellt das deutsche Strafgesetzbuch die strafbaren Handlungen nur überhaupt und im Allgemeinen unter Strafe, unbekümmert darum, wer sie begeht. Soweit in den Apothekenordnungen darüber nicht genauere Bestimmungen enthalten sind, wird sich im Allgemeinen der Grundsatz aufstellen lassen, dass der Apothekenbesitzer für die Uebertretungen der zur Sicherung des Apothekenbetriebes erlassenen Verwaltungsvor-

schriften verantwortlich ist, während sich Gehülfen und Lehrlinge für die von ihnen begangenen Handlungen, welche unter einen der unten angegebenen Paragraphen des Strafgesetzbuches fallen, selbst zu verantworten haben. Letzteres ist namentlich dem § 17 des preussischen Reglements über die Lehr- und Servirzeit etc. vom 11. August 1864 gegenüber, welches ungenau sagt, „dass der Apothekenbesitzer für die Arbeiten der Gehülfen verantwortlich ist“ fest zu halten. Die Strafe, welche einen Apothekergehülfen wegen fahrlässiger Tödtung trifft, beträgt neuerdings meist 3—6 Monate Gefängniss. Das Recht zur Ausübung seines Berufes darf ihm indess in Folge einer solchen Handlung, ebensowenig wie dem approbirten Apotheker,*) weder dauernd noch vorübergehend aberkannt werden.

Unter den Vorschriften des Strafgesetzbuches sind von jedem Gehülfen in besonders gewissenhafter und peinlicher Weise die zu beachten, welche über den Verkauf von Abortivmitteln handeln. Dieselben lauten:

§ 218, Al. 3. Dieselben Strafvorschriften (5 Jahre Zuchthaus) finden auch auf Denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung der Frucht bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 219. Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Die weiteren Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniss bis zu 3 Jahren bestraft. Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängniss erhöht werden.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 300

*) Der § 53 der Gew.-Ord. v. 1. Juli 1869 lautet:

„Die im § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes.“

Thalern oder Gefängniss bis zu 2 Jahren bestraft. War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf 3 Jahre erhöht werden.

§ 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Busse bis zum Betrage von 2000 Thalern erkannt werden. Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist. Die in den §§ 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§ 300. Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniss bis zu 3 Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 367, Al. 5. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: Wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schiesspulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

Die Strafbestimmungen, welche die Apothekerordnungen enthalten (Ordnungsstrafen), werden im nächsten Abschnitte angegeben sein.

IV. *Der Apothekergehülfe in medicinalpolizeilicher Beziehung.*

Wir gelangen nunmehr zu den eigentlichen „Berufspflichten des Apothekers“ und machen damit den Uebergang von der Reichs- zur Landesgesetzgebung. Die einzige reichsgesetzliche Vorschrift, die hier vorliegt, ist die mit dem 1. Januar 1883 in Kraft getretene *Pharmacopoea Germanica Editio alt.*, welche hinsichtlich der Bereitung, Aufbewahrung und Prüfung der Arzneimittel für sämtliche Apotheker des deutschen Reiches maassgebend ist. Für den Gehülfen namentlich beachtenswerth ist die auf pag. 317 abgedruckte Tabelle

(Maximaldositabelle), welche von den stark wirkenden Stoffen die Dosis angiebt, die der Arzt auf Recepten zum innerlichen Gebrauch nicht überschreiten darf, ohne ihr ein Ausrufungszeichen beizufügen. Fehlt der Arzt gegen diese Vorschrift, so ist ihm das Recept zur Korrektur zurückzusenden; in keinem Falle aber ohne vorheriges Benehmen mit dem Arzte eine die Angaben der genannten Tabelle überschreitende Dosis zu dispensiren (§ 367, Al. 5 des Str.-Ges.-Buches). Der Apotheker wird übrigens gut thun, nicht nur die Dosen der in obiger Tabelle verzeichneten Stoffe, sondern auch der „*quae eandem fere vim habent*“ sorgfältig zu kontrolliren, da der Fall vorgekommen ist, dass ein Apotheker wegen eines in der Tabelle A. nicht verzeichneten starkwirkenden Mittels in grosser Dosis auf Grund des Fahrlässigkeitsparagrafen (§ 222) verurtheilt wurde.

Die weiteren hier maassgebenden Bestimmungen finden sich in den Apothekerordnungen der Einzelstaaten und ihren Nachträgen etc., auf die wir nunmehr eingehen:

Preussen.

Die Grundlage des preussischen Apothekenwesens ist die Apotheker-Ordnung vom 11. Octbr. 1801, welche in drei Titel zerfällt. Tit. 1 handelt von den Apothekern überhaupt, von den Lehrlingen, von den Apothekergehülften und von den Provisoren. Aus dem achten Abschnitt ist nur der § 14 hervorzuheben, welcher lautet:

„Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche, noch chirurgische Verrichtungen.“

Die Ausübung der Arztpraxis ist gegenwärtig im Allgemeinen an Jedermann freigegeben; indess da nach § 144 der Gew.-Ordg. die für die einzelnen Gewerbetreibenden bestehenden, besonderen Berufspflichten in Kraft bleiben, und die Nichtausübung ärztlicher Verrichtungen zu den Berufspflichten des Apothekers gehört, so bleibt dieser von der Freigebung des Arztgewerbes unberührt (Min.-Verf. v. 23. Sept. 1871).

Der Abschnitt „von den Apothekergehülften“ lautet:

§ 18. Der solchergestalt mit dem Lehrbriefe *) versehene Lehrling wird nun ein Apothekergehülfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Principal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staates autorisirt ist. Er muss sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medicinalgesetzen und Verordnungen bekannt machen, welche das pharmaceutische Fach betreffen, damit er in Beobachtung derselben, soweit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge.**)

*) Die Beglaubigungen der Servirzeugnisse der Apothekergehülften durch die Kreisphysiker sind stempelfrei (Min.-Verf. v. 23. Mai 1876).

**) Jeder Gehülfe und Lehrling soll im eigenen Besitze eines Exemplares der neuesten Ausgabe der Pharmacopöe sich befinden (Min.-Verf. v. 21. Jan. 1850 u. 20. Febr. 1851).

Bei der Receptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschiedenen Arzneimittel anzuwenden. Zu dem Ende muss er die Vorschrift des Receptes nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medikament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Recept nochmals mit Bedacht gelesen und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muss er die Komposita und Präparata, nach Vorschrift der Pharm. Boruss. (Germanica) reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von jedem konditionirenden Apotheker vorausgesetzt, dass er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; dass er demzufolge als ein rechtschaffener Gehülfe und Mitarbeiter seines Principals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Fleiss und Treue abwartet, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Faches zu versäumen; dass er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befeissige, gegen Jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthigen und unanständigen Besuche in der Officin annehme und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

§ 19. Die Bestimmung des Gehaltes und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen findet sich in dem „Reglement über die Lehr- und Servirzeit der Apothekergehülfen vom 11. Aug. 1864“, dessen hier in Betracht kommende Paraphraphen wie folgt lauten:

§ 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Principal, in dem persönlichen Verhältniss eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig. Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Officin (das Receptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorio (das Defektiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeiten des Gehülfen verantwortlich. Während kurzer, zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreisphysikus anzuzeigen.

§ 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Principal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborationsjournal hat

er ordnungsmässig fortzusetzen, mit Erlaubniss des Principals botanische Excursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern. Der Gehülfe muss den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Principal gewissenhaft unterstützen.

Der Abschnitt „von den Provisoren“ lautet:

§ 21. Ein Candidat der Pharmacie, wenn ihm die Direction einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

§ 22. Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens drei Servirjahre überstanden, auch die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

§ 23. Er ist an alle, den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden und besonders dafür verantwortlich, dass in der Apotheke, welcher er vorsteht, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmässig ausgeübt werde, zu welchem Ende er approbirt und dessen Vereidigung verfügt werden muss.

§ 24. Seine Verhältnisse gegen den Eigenthumsherrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich abzuschliessende Kontrakt.

Der Tit. II der Apotheker-Ordnung lautet (theilweise im Auszuge):

§ 1. Die pharmaceutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht Unseres Ober-Collegii Medici et Sanitatis und der von selbigem abhängenden Provinzial Collegiorum erheischen. Aus dieser Ursache sind, ausser der den Medicinalbehörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken noch insbesondere die Visitationen derselben eingeführt . . .

§ 2. Bei gewöhnlichen Revisionen hat der Apotheker den dazu ernannten Commissariern vorzulegen: 1. das Privilegium und die auf dessen Besitz sich beziehenden Documente; 2. die Approbation . . . oder wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, die Confirmation; 3. die Pharmacopoea, die Arzneitaxe, das Medicinal-Edict, die Apotheker-Ordnung nebst Nachträgen; 4. das Elaborationsbuch; 5. die Giftscheine; 6. das Herbarium vivum; 7. einige Pakete taxirter Recepte.

§ 3. Die Gehülfen haben ihren Lehrbrief und Testimonium vorzuzeigen, einige zur Prüfung ihrer Fähigkeiten ihnen vorzulegende Fragen aus der Materia pharmaceutica und der Chemie zu beantworten, ein Penum aus der Pharm. Boruss. (Germanica) ins Deutsche zu übersetzen, auch eine Probe ihrer Handschrift ad Acta zu geben.*)

*) Die Instruction über das Verfahren bei Apothekenrevisionen vom 21. Okt. 1819 erläutert diese Bestimmung im § 6 noch näher wie folgt: „Die in der Apotheke befindlichen Gehülfen und Lehrlinge müssen nach ihrem Vor- und Zunamen und Alter aufgeführt werden; auch muss auf den vorzulegenden Zeugnissen bemerkt werden, bei wem erstere gelernt und bisher servirt haben. Letztere müssen ihr von dem Physikus bisher erhaltenes Prüfungsattest vorzeigen. Die Gehülfen und Lehrlinge müssen in der pharmaceutischen Chemie

§ 4. Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte, nach Verhältniss ihrer zurückgelegten Lehrzeit geprüft.

§ 5. Die Apotheker nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Commissarien weder bei genereller Besichtigung der Officin etc. noch bei specieller Prüfung der Arzneimittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse irgend Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegenzukommen, die von selbigen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegeneinwendungen bescheiden zu Protokoll zu geben und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§ 7. Ausserdem stehen die Apotheker immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker oder derjenigen Personen, denen sonst die Aufsicht von der oberen Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen und Acht zu geben, ob darin Alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde, daher denn auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Officin einer dazu qualificirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigenfalls die Verantwortung übernimmt*), zu übertragen und solches dem Physikus des Ortes anzuzeigen.

Der Tit. III der Apotheken-Ordnung handelt „von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medicamente überhaupt“ und hat folgenden Wortlaut:

§ 1. a) Ein jeder Apotheker in Unseren Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, dass seine Apotheke diejenigen sowohl rohen als zubereiteten Arznei-Mittel, welche in der nach Maassgabe für grössere und kleinere Städte entworfenen Designation specificirt sind, in bestmöglicher Beschaffenheit und Güte und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorrätzig

und Botanik geprüft werden, und von ihrer Handschrift eine Probe zu den Acten gegeben werden, da es unumgänglich nothwendig ist, dass der Apotheker eine gute leserliche Hand schreibt; auch muss ein Jeder, von den Gehülfen sowohl als Lehrlingen, eine oder ein paar Vorschriften aus der Pharmacopöe mündlich ins Deutsche übersetzen, und wenn sie nicht die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzen, so muss ihnen die mehrere Vervollkommnung in derselben von den Commissarien zur strengsten Pflicht gemacht werden. — Durch Min.-Verf. v. 27. Septbr. 1877 ist die bisherige Nachprüfung der Gehülfen anlässlich der Revisionen aufgehoben, während es bezüglich der Nachprüfung der Lehrlinge bei den vorhandenen Bestimmungen verbleibt.

*) § 151 der Gew.-Ordg. v. 1. Juli 1883 bestimmt: „Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter; ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.“

enthalte. Die einfachen Arznei-Mittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muss er im Durchschnitte alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleisse trocknen, und in saubern, dichten Gefässen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren. Gleichergestalt muss er auf die kunstgemässe Bereitung der pharmaceutischen und chemischen Praeparata alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussica*) zu halten und darf er sich dabei keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoris oder besondern Vorschriften vorrätzig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arznei-Mittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, dass sie in der eigenen Anfertigung gehindert sind, oder ihre bedürftige Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer anderen guten inländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten oder ausländischen Drogisten kaufen.**)

§ 2. a) Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muss,***) so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen oder einem tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens drei Jahre in der Lehre gestanden † und sich wohl applicirt haben muss, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge, sind verbunden, die Arznei-Mittel auf einem mit Gittern umgebenen Receptir-Tische nach Vorschrift der Recepte ohne Aufschub vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medicamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Recepten so wenig während der Anfertigung als nachher jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben

*) Gegenwärtig Pharm. Germanica Ed. alt., Berlin 1882.

***) Die preuss. Einf.-Verordg. zur Pharm. Germ. II. v. 9. Dezbr. 1882 hebt diese Beschränkung auf und macht den Apotheker nur noch dafür verantwortlich, dass die von ihm gekauften Waaren gut und rein sind.

****) Zur näheren Erläuterung dieser Anweisung liegen mehrere Rescripte seitens der Bezirksregierungen vor, die Formalitäten betreffen, auf deren Befolgung der Apotheker und namentlich der Gehülfe anbetrachtl. der gegenwärtigen Stellung der Aerzte nicht allzusehr dringen dürfen wird. — Homöopathische Recepte dürfen nicht zurückgewiesen werden (Rescript vom 9. März 1873).

† Da die Lehrzeit gegenwärtig überhaupt nur 3 resp. 2 Jahre beträgt, muss dies entsprechend geändert werden.

oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptirtische die Medicamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll ausser den in die Officin gehörigen Personen, Niemand zu solchen zugelassen werden.*)

b) Bei der Receptur muss die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefässe und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im accuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Decocten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen. Mixturen, Pulver, Pillenmassen etc., zu denen salinische und metallische Präparata kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porcellanen Mörsern bereitet werden. Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, ingleichen zu stark riechenden, als Moschus und Asa foetida, sollen besondere Mörser und Waageschaalen gehalten werden. Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillenschachteln mit Goldpapier auszufuttern, wovon die darin aufbewahrten Arznei-Mittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

c) Bei Dispensirung der Arznei-Mittel soll nichts gemessen, vielmehr nach dem blossen Augenmaasse genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bei den Wässern kann jedoch das Abmessen wohl statt haben, nur müssen die eigens dazu bestimmten Messuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt sein. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulse zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls bei Kräutern eine halbe Unze, und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht genommen werden.

d) Zu mehrer Verhütung, dass keine Verwechslung der Medicamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte steht, ingleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden**). Auch soll auf der Signatur die auf dem Recept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

*) Durch Min.-Rescr. v. 11. Nov. 1820 ist für den Ausschank geistiger Getränke und durch Min.-Verf. v. 26. Juli 1860 für den Ausschank künstlicher Mineralwasser in Apotheken festgesetzt, dass in dem einen wie in dem anderen Falle hierzu ein besonderes Lokal benutzt und der Ausschank nur von Personen, welche mit dem Apothekergeschäfte gar nichts zu thun haben (nicht von Gehülften und Lehrlingen), besorgt werden muss.

***) Auf jedes Recept, welches in einer Apotheke angefertigt wird, hat Derjenige, welcher es angefertigt hat, seinen vollen und deutlichen Namen zu schreiben (Min.-Verf. v. 2. Aug. 1871). — Die Verwendung von Mineralwasser- und Liqueurflaschen, welche in ihrer Glasmasse die Bezeichnung ihres ursprünglichen Inhaltes enthalten, ist zur Abgabe von Flüssigkeiten in der Receptur wie im Handverkaufe untersagt (Min.-Verf. v. 27. Okt. 1876).

Ebenso muss die Taxe der Medicamente auf den Recepten, wenn sie bei erfolglicher Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

e) Da doch die Erfahrung gelehrt, dass öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten oder öfternmal machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden, so soll derjenige Apotheker, in dessen Officin dergleichen Nachlässigkeiten erweislich gemacht worden, in 5 Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reiteratur begangen, so soll Derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich ohne Aufhaltung verfertigt, den Handkauf vorzieht und die Patienten ohne Noth auf die Medicin warten lässt. Besonders sollen diejenigen Recepte, die mit cito bezeichnet worden, sogleich bereitet, und die Arzneien den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebenen und verfertigten Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata und andere dergleichen stark wirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andernmal nicht wieder gemacht werden, weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zu Wege bringen können.

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Recepten ein Irrthum oder Verstoss von der Art, dass davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seine Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoss nicht anerkennt, und auf Anfertigung des Receptes nach seiner Vorschrift besteht, so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen, doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physicus, oder wenn dieser das verdächtige Recept verschrieben hätte, dem competenten Collegio Medico anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, dass ein verschriebenes Ingredienz nicht vorrätbig oder sogleich nicht anzuschaffen sei, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes dafür substituiren oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen, und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein andres Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, dass noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äusserlichen Curen befassen; so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher

Recepte, die von dazu nicht qualificirten Personen verschrieben worden, zu enthalten und sich hierunter lediglich nach dem § 5 pag. 28 Unsers Medicinal-Edicts vom Jahre 1725 zu achten; am wenigsten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalapae, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Recept verabfolgen zu lassen.

1. Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unsern Landen, bei Vermeidung von Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe auf jeden Contraventionsfall, und bei wiederholter Contravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch bei Vermeidung gleicher Strafe dafür zu sorgen, dass von ihren Gehülfen und Lehrlingen dieselben auf das Genaueste befolgt werden; gleichwie sie für das, was ihre Gehülfen oder andere zu ihrem Hause gehörige Personen hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen, ob schon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regress an gedachte Personen zu nehmen.

Im Anschluss an die Apotheker-Ordnung, bezw. zur Erläuterung der lit. g und k des § 2 Tit. III erschien die Ministerial-Verordnung, betr. die Abgabe starkwirkender Medicamente im Handverkauf und auf ärztliche Recepte, vom 3. Juni 1878.

I. Die in dem beiliegenden Verzeichniss aufgeführten Stoffe dürfen in den Apotheken, unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maassgebenden Vorschriften,*) an das Publikum nicht ohne schriftliche Ordination (Recept) eines approbirten Arztes**)

*) Die für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren in Apotheken maassgebenden Vorschriften sind in dem „Anhange zur rev. Apotheker-Ordnung“, sowie in den später erschienenen Bezirks-Polizeiverordnungen enthalten. Nach ersterem gehören zu den directen Giften: Alle Arsenikalia, als weisser Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein, oder der uneigentliche sogenannte Kobalt, ferner Merc. subl. corros., Merc. praec. ruber., ingleichen Euphorbium und weisse Niesswurz. Diese Gifte darf der Apotheker im Handverkauf nur allein zur Verwendung als Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauche für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, ingleichen zur Tilgung schädlicher Thiere gegen gültigen Giftschein, verkaufen. Durch Min.-Verf. v. 21. März 1845 wurden diese Bestimmungen auf Phosphor und Phosphorkleister ausgedehnt. Selbstredend dürfen auch alle übrigen, in obigem Verzeichniss mit aufgeführten Giftstoffe als Vieharzneimittel oder zu technischen Zwecken gegen Giftschein verkauft werden.

**) Was die von nichtapprobirten Aerzten verschriebenen Recepte anlangt, so lautet die Verordnung vom 8. März 1870 bekanntlich: „Recepte, welche von nichtapprobirten Aerzten oder Wundärzten verschrieben sind, sind die Apotheker nur dann anzufertigen berechtigt und verpflichtet, wenn die verschriebene Arznei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche auch im Handverkaufe abgegeben werden dürfen. Ausgeschlossen hiervon sind insbesondere die in den Tabellen B und C der Pharmacopoe aufgeführten Medicamente und Gifte.“ An Stelle des Schlusssatzes tritt nunmehr der Passus: „Ausgeschlossen hiervon sind insbesondere die in dem Verzeichniss zur Verordnung vom 3. Juni 1878 aufgeführten Medicamente und Gifte.“

(Wundarztes, Zahnarztes, Thierarztes), insbesondere also auch nicht im Handverkauf verabfolgt werden.

II. Folgende Arzneien:

1. Brechmittel*);
2. Arzneien, welche zum innerlichen Gebrauche, zu Augenwässern, Injektionen, Inhalationen oder Klystieren bestimmt sind.
 - a) Wenn sie einen der in dem beiliegenden Verzeichniss mit einem Kreuz (†) bezeichneten Stoffe oder wenn sie Quecksilberpräparate, mit Ausnahme von Calomel, schwarzem Schwefelquecksilber oder Zinnober, in irgend welcher Menge, enthalten,
 - b) wenn in ihnen Opium oder dessen Präparate, Codeinum, narkotische Extrakte oder narkotische Tinkturen in einer, die höchste in Tabula A der Pharmacopoea Germanica für diese Medikamente angegebenen Einzelgabe übersteigenden Menge enthalten sind,

dürfen nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines approbirten Arztes öfter als einmal angefertigt werden.**)

3. Arzneien, welche Auflösungen von Morphinum und dessen Salzen enthalten, unterliegen der Vorschrift der Nr. 1 und 2 und zwar, wenn die Auflösung zu Injektionen bestimmt ist, in allen Fällen, die Menge des Morphiums etc. mag so gering sein als sie wolle, wenn sie aber zu innerlichem Gebrauche oder zu Klystieren bestimmt ist, in dem Falle, dass die Menge des verordneten Morphiums etc. den in der Nr. 2b bezeichneten Betrag, also nach der dort gedachten Tabula A 0,03 Gramm übersteigt.***)

Berlin, den 3. Juni 1878.

Der Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten.

I. V.: Sydow.

Verzeichniss

derjenigen Stoffe, welche in den Apotheken unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren massgebenden Vorschriften ohne

*) Als Brechmittel im Sinne dieser Verordnung sind wohl nur die vom Arzt als solche signirten oder durch ihren Gehalt an Emeticis sich unzweifelhaft als solche kennzeichnende Medicamente zu betrachten. Hauptsächlich kommen hier Tartarus stibiatus, Pulv. rad. Ipecacuanhae und Cupr. sulfuricum in Betracht.

**) Der Repetition von Recepten, welche einen oder mehrere der genannten Stoffe zum äusserlichen Gebrauche (mit Ausnahme von Augenwässern, Inhalationen, Injektionen und Klystieren) enthalten, würde natürlich nichts im Wege stehen.

***) Die bestehenden Special-Verordnungen über die Anfertigung von Recepten, welche Morphinum enthalten, treten durch obige Bestimmungen ausser Kraft. — Für Morphinum-Pulver gilt die Bestimmung ad 2 b.

schriftliche ärztliche Verordnung an das Publikum nicht verabfolgt werden dürfen: *)

Acetum Colchici	Extractum Colocynthis compos.
— Digitalis	— Conii
— Sabadillae	— Digitalis
† Acidum arsenicosum	— Fabae Calabaricae
† — hydrocyanicum	— Gratiolae
† Aconitinum et ejus salia	— Hyoseyami
† Aethylenum chloratum	— Ipecacuanhae
† Aether phosphoratus	— Lactucae virosae
† Amylum nitrosum	— Opii
† Apomorphinum et ejus salia	— Pulsatillae
Aqua Amygdalar amararum	— Sabinae
— Lauro-Cerasi	† — Secalis cornuti
— Opii	— Stramonii
† Arsenicum jodatum	— Strychni aquosum
† Atropinum et ejus salia	— Strychni spirituosum
† Bromalum hydratum	— Toxicodendri
Bromum	Faba Calabaria
† Brucinum et ejus salia	Ferrum jodatum saccharatum
† Butyl-chloralum hydratum	Folia Belladonnae
† Cantharides et Cantharidinum	— Digitalis
† Chininum arsenicum	— Hyoseyami
† Chloralum hydrat. crystall.	— Stramonii
† Chloroform. (ungemischt)**)	Fructus Colocynthis praepar.
Codeinum et ejus salia	Gutti
† Colchicinum	Herba Cannabis Indicae
† Coniinum et ejus salia	— Conii
† Curare	— Gratiolae
† Curarinum sulfuricum	† Hyoseyaminum
† Digitalinum	Hydrargyri praeparata
† Eserinum sulfuricum	Jodoformium
Euphorbium	Kali causticum fusum
Extractum Aconiti	Kalium jodatum
— Belladonnae	Lactucarium
— Cannabis Indicae	† Liquor Hydrar. nitr. oxydul.
— Colocynthis	† Liquor Kali arsenicosi***)

*) Alle in diesem Verzeichnisse *nicht* angeführten Stoffe, also auch die auf Grund früherer Auslegungen des § 2 lit. g und k der Apoth.-Ordg. dem freihändigen Verkauf der Apotheker entzogenen Arzneiwaaren (Bandwurm-mittel, Chinin, Chinarinde, Mohnköpfe, Aloë) dürfen als Drogen in Apotheken auch ohne ärztliche Verordnung an das Publikum verabfolgt werden.

***) Eine Arznei zum innerlichen Gebrauche unter deren Bestandtheilen Chloroform sich befindet, darf unbeanstandet repetirt werden.

****) Die Verf. v. 28. Oktbr. 1810, wonach Solut. arsenicalis nur unter ganz besonderen Cautelen dispensirt werden darf, ist durch die Einreihung dieses Medikamentes in obige Liste hinfällig geworden. (Min.-Verf. vom 12. Juni 1884.)

Morphinum et ejus salia	Tinctura Caladii seguini
Narceinum	— Cannabis Indicae
Narcotinum	— Cantharidum
†Natrum arsenicicum	— Colchici
†Nicotinum et ejus salia	— Colocyntidis
†Oleum Amygdal. amar. aeth.	— Digitalis
† — Crotonis	— Digitalis aetherea
† — Sabinæ	— Eucalypti globuli
† — Sinapis	— Euphorbii
Opium	— Gelsem. sempervir.
†Phosphorus	— Hellebori viridis
†Picrotoxinum	— Ipecacuanhae
†Pilocarpinum hydrochl. cryst.	— Opii benzoica
Plumbum jodatum	— — crocata
†Pulvis arsenicalis Cosmi	— — simplex
— Ipecacuanhae opiatas	— Resinae Jalapae
Radix Belladonnae	— Secalis cornuti
— Hellebori viridis	— Stramonii
— Ipecacuanhae	— Strychni
— Scammoniae	— Strychni aetherea
Resina Jalapae	— Toxicodendri
— Scammoniae	Tubera Aconiti
Rhizomata Veratri albi	— Jalapae
Sapo jalapinus	†Unguentum ars. Hellmundi
†Secale cornutum	Unguenta cum Extractis narcoticis parata
Semen Colchici	Unguentum hydrargyri praecipitati albi
— Hyoscyami	— hydrargyri rubrum
— Stramonii	— Tartari stibiati
— Strychni	†Veratrinum
†Strychninum et ejus salia	Vinum Colchici
Sulphur jodatum	— Ipecacuanhae
Summitates Sabinæ	— stibiatum
Syrupus Ferri jodati	Zincum cyanatum
— opiatas	— lacticum
Tartarus stibiatus	— valerianicum.
Tinctura Aconiti	
— Belladonnae	

Auf Ew. pp. gefälligen Bericht vom 5. April d. J. erwidere ich ergebenst, dass Coso, Cortex Granati, Rhizoma Filicis und andere s. g. Bandwurmmittel, als Drogen von den Apothekern auch ohne ärztliche Verordnung an das Publikum verabfolgt werden dürfen, da diese Stoffe nicht zu denjenigen gehören, welche nach Massgabe der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 3. Juli 1878 betreffend die Abgabe stark wirkender Medikamente im Handverkauf und auf ärztliche Recepte,

nur auf ärztliche schriftliche Verordnung abgegeben werden sollen. Andererseits aber kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es sich in denjenigen Fällen, in welchen die genannten Mittel von den Apothekern speciell zum Zwecke der Abtreibung des Bandwurmes in bestimmter Form und Dosis, mit Gebrauchsanweisung versehen anempfohlen und im Handverkaufe abgegeben werden, nicht sowohl um die den Apothekern zweifellos zustehende Zubereitung und Feilhaltung von Arzneimitteln, als vielmehr um die Ausübung einer ärztlichen Thätigkeit handelt, welche ihnen nach § 14 Tit. I der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 nicht gestattet und ausserdem noch durch die diesseitige Verfügung vom 23. September 1871, betreffend das Betreiben ärztlicher Praxis durch die Apotheker ausdrücklich untersagt ist. Hier-nach kann die Cirkular-Verfügung vom 11. März 1861 durch die vorhin angeführte generelle Verfügung vom 3. Juni 1878 als dem ganzen Umfange nach aufgehoben nicht erachtet werden.

Berlin, den 9. Juli 1884.

Der Minister d. geistlichen, Unterr.- u. Medicinalangelegenheiten
I. A.: (gez.) Greiff.

B a y e r n .

Die bayrische Apotheker-Ordnung datirt vom 27. Januar 1842. Sie zerfällt in sieben Titel, von denen der dritte handelt „Von der Befähigung und gewerblichen Stellung des Apothekenpersonals.“ Derselbe zerfällt wiederum in drei Kapitel und zwar 1. von der Befähigung zur selbstständigen Geschäftsführung in einer Apotheke; 2. von der Lehrzeit und den persönlichen Verhältnissen der Lehrlinge; 3. von der Servirzeit und den persönlichen Verhältnissen der Apothekergehülfen. Das erste und zweite Kapitel sind gegenwärtig durch reichsgesetzliche Bestimmungen überholt;*) das dritte lautet wie folgt:

§ 22. Das Befähigungs-Zeugniss bildet die unerlässliche Vorbedingung, um in einer Apotheke als Gehülfe serviren zu können. Von dieser Regel tritt nur bei Ausländern insofern eine Ausnahme ein, als

*) Nach einer Verf. des bayr. Ministeriums vom 2. April 1878 sind die Bestimmungen des § 10 der Apotheker-Ordnung vom 27. Jan. 1842 durch die Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nicht berührt. Das letztere Gesetz hat sich nämlich in Betreff des Apothekergewerbes darauf beschränkt, das Approbationswesen einheitlich zu regeln (§ 29) und auszusprechen, dass durch die Centralbehörden Taxen für die Apotheker festgesetzt werden können (§ 80). Im Uebrigen hat die bezeichnete Gewerbe-Ordnung die Bestimmungen der Landesgesetze über die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (§ 6) über die Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen (§ 41), sowie über die Verhältnisse der Gehülfen und Lehrlinge aufrecht erhalten.

sie sich über ein mit entsprechendem Erfolge bereits im Auslande bestandenes, der (obigen) Lehrlingsprüfung gleich zu achtendes Examen gehörig auszuweisen vermögen.

§ 23. Der aus der Lehre Entlassene ist gehalten, vor Antritt der Universitätsstudien noch drei Jahre als Gehülfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmaceuten stehenden Apotheke zu serviren und während dieser Zeit seine fernere theoretische und praktische Ausbildung sich möglichst angelegen sein zu lassen.

§ 24. Derselbe ist in allen dienstlichen Verrichtungen für strenge Beobachtung der durch gegenwärtige Apotheker-Ordnung oder sonst durch Gesetze oder Verordnungen vorgezeichneten, dahin bezüglichen Normen speciell verantwortlich, und in diesem Sinne auch bei dem Conditionsantritte durch den Gerichtsarzt auf Handgelübde zu verpflichten. Seinem Principal schuldet er Achtung, Treue und Gehorsam, unbeschadet jedoch der im Abs. 1 ausgesprochenen Verantwortlichkeit.

§ 25. Bei dem Austritte des Gehülfen aus der Condition wird demselben von dem Apothekenvorstande unter Rückgabe seiner inzwischen verwahrten Atteste ein förmliches Servirzeugniß ausgefertigt, welches über religiöses und sittliches Betragen, Fleiss, Treue und wissenschaftliche Fortschritte des Gehülfen nach den Hauptrubriken: „vorzüglich, gut (gross) oder ungenügend“ sich gewissenhaft zu verbreiten hat und mit dem Visa des Gerichtsarztes zu versehen ist.

§ 26. Die Aufnahme und Entlassung jedes Gehülfen ist durch den Apothekenvorstand nicht nur bei dem Gerichtsarzte, sondern auch bei der Districtspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§§ 27 u. 28. (Betrifft das Universitätsstudium; gegenwärtig reichsgesetzlich geregelt.)

§ 29. Der Befähigungsausspruch (Approbation) bildet für den betreffenden Gehülfen nach § 7 die unerlässliche Vorbedingung, um einer Apotheke als Provisor vorstehen, oder sich um Verleihung einer selbstständigen Apothekersconcession bewerben zu können.

§ 30. Die Wirkung des Befähigungsausspruches erlischt, wenn der approbirte Pharmaceut vor Erlangung einer selbstständigen Apothekenverwaltung während eines Zeitraumes von mindest fünf Jahren der literarischen sowohl als praktischen Beschäftigung mit Pharmacie entweder gänzlich oder doch nur mit geringen Unterbrechungen sich zu enthalten gezwungen war. Solchen Falles ist dessen Zulassung zu einer Concession oder zum Provisorate durch eine wiederholte Ersetzung der Approbationsprüfung bedingt.

Ausserdem kommen aus dem V. Titel der Apotheker-Ordnung „Von der Geschäftsführung in den Apotheken“ für den Gehülfen noch die §§ 59—63 in Betracht, welche wie folgt lauten:

§ 59. Der Apothekenvorstand oder ein Gehülfe muss in der Regel von Morgens sechs bis Abends zehn Uhr in der Officin, und ausser diesen Stunden doch in deren Nähe sich befinden, so dass er von den Arzneisuchenden mittelst eines Glockenzuges jederzeit herbeigerufen werden kann.

§ 60. Alles, was irgend auf den Geschäftsbetrieb störend einzuwirken geeignet ist, darf in den Geschäftslokalen, namentlich in der Officin, nicht geduldet werden. Es versteht sich hiernach von selbst, dass unnütze und zerstreue Gespräche, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Trinkgelage, Tabakrauchen und sonstige derlei Excesse daselbst in keiner Weise Platz greifen können.

§ 61. Die Receptur kann entweder von dem Apothekenvorstand oder von hinlänglich dazu befähigten Gehülfen, von Lehrlingen aber nur unter specieller Aufsicht besorgt werden. Unter allenfalls vorhandenen mehreren Gehülfen soll mit der Receptur und der Bereitung der Präparate gehörig gewechselt, jedoch die Repetition einer Arznei, wenn thunlich, dem früheren Receptator übertragen werden.

§ 62. Der Receptirende hat nachstehende Vorschriften pünktlich zu beobachten:

1. Nur Recepte berechtigter . . . ärztlicher Individuen dürfen gefertigt werden.
2. Bei Concurrenz mehrerer Recepte sind vor Allem die als dringend ausdrücklich bezeichneten, sodann die für entfernt wohnende Kranke bestimmten, und hierauf die übrigen nach ihrer Priorität zu dispensiren.
3. Die angefangene Fertigung eines Receptes soll so wenig als möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden.
4. Wenn ein Recept undeutlich geschrieben ist, einen in der Officin nicht verfügbaren Stoff enthält, oder andere irgend erhebliche Anstände darbietet, so ist mit Unterlassung jeder Substitution oder sonstigen eigenmächtigen Vorschreitens mit dem ordinirenden Arzte sich zu benehmen.
5. Geringfügige, das Datum oder den Namen des Kranken betreffende Mängel können in der Apotheke selbst nach Thunlichkeit berichtigt werden, desgleichen der Mangel der Gebrauchsformel bei nicht heroischen Mitteln in dem Falle, wenn das Benehmen mit dem ordinirenden Arzte Schwierigkeiten unterliegt.
6. Die der gefertigten Arznei beizufügende Signatur ist, je nachdem erstere zu innerlichem oder äusserlichem Gebrauche dient, auf weisses oder rothes Papier zu schreiben, und muss den Namen des Kranken, die Gebrauchsformel und das Datum — und zwar bei Repetitionen sowohl das Datum der Ordination als das der Repetition — enthalten, auch ihrem Inhalte nach den minder gebildeten Abnehmern überdies mündlich noch genügend erklärt werden. Ebenso ist der Signatur am Rande der Name des Receptators beizufügen.
7. Bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei ist deren Preis auf dem Recepte in arabischen Zahlen deutlich zu bemerken und dabei, wenn die Abnahme für eine öffentliche Adresse geschieht, nach seinen einzelnen Factoren genau zu specificiren.
8. Repetitionen drastisch wirkender oder für öffentliche Anstalten

bestimmter Arzneien dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden ärztlichen Individuums vollzogen werden.

§ 63. Bereits gefertigte Recepte ist der Apotheker nur ausnahmsweise aufzubewahren verpflichtet . . .

Zur theilweisen Abänderung beziehungsweise Ergänzung obiger Bestimmungen erschien die „Kgl. Verordnung, betr. die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien“, vom 25. April 1877, deren § 19 wie folgt lautet:

§ 19. Die Apotheker sind verpflichtet:

1. Sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten.
2. Innerhalb der Grenzen der in § 11 aufgestellten Verpflichtung jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird.
3. Recepte, welche solche Mittel enthalten, die in der Tabelle B und C der Pharm. Germ. aufgeführt sind, nur dann zu fertigen oder fertigen zu lassen, wenn der Name des verordnenden Arztes, das Datum der Verordnung, sowie die Gebrauchsanweisung deutlich geschrieben sind.
4. Repetitionen heftig wirkender Arzneien, z. B. von Brechmitteln, Atropinlösungen, Morphinum-Injectionen, stärkeren Morphinum-Arzneien und Chloralhydrat, sowie der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebenen Arzneien nur auf schriftliche ärztliche Anordnung auszuführen.
5. Im Falle ein Arzt grössere Gaben eines Arzneimittels, als die im Anhange zur Pharm. Germ. (Tabelle A) als die höchsten aufgeführten ohne Hinzufügung des Zeichens ! verordnet, sich über die Zulässigkeit der Abgabe der Arznei zunächst mit dem Arzte, welcher das Recept verschrieb, oder im Bedürfnisfalle mit einem anderen Arzte zu benehmen.
6. Bei der Abgabe der auf ärztliche Anordnung bereiteten Arzneien die auf dem Recepte bemerkte Gebrauchsanweisung auf der Signatur anzuführen und zu der letzteren bei Arzneien zu innerlichem Gebrauche weisses, bei Arzneien zu äusserlichem Gebrauche hingegen rothes Papier zu verwenden.
7. Die Recepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medicinalpersonen gehören, sowie Recepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, dass sie nicht von einer berechtigten Medicinalperson herrühren, unbedingt zurückzuweisen.

S a c h s e n .

Das Königreich Sachsen besitzt keine das Apothekerwesen regelnde Apothekerordnung; die bezüglichen Verordnungen sind in älteren, zum Theil veralteten Mandaten enthalten. So das Mandat vom 17. Octbr. 1820, welchem wir die Bestimmung entnehmen, dass die Apotheker

verpflichtet sind, auch Arzneien anzufertigen, welche in dem Dispensatorium (Pharmacopoea) nicht enthalten sind. Die wichtigste, bei der Receptur zu beobachtende Verordnung ist die nachstehende vom 16. August 1876:

Ohne besondere Genehmigung des Arztes, welcher das Recept ver-
schrieben hat, oder eines anderen legitimirten Arztes oder Wundarztes
auf der Signatur oder auf dem Recepte selbst dürfen in Zukunft auf
blosses Verlangen Derjenigen, auf welche die betreffenden Recepte lauten,
beziehentlich ihrer Angehörigen und Beauftragten, nicht wiederholt
angefertigt werden:

1. Von den Recepten für den innerlichen Gebrauch:

- a) Solche, auf welchen Eines von den in der Tabelle B der Pharmacopoea Germanica (S. 394) namhaft gemachten Arzneimitteln (medicamenta cautissime asservanda), ingleichen Digitalin und Chloroform (bei welchem auch die Verwendung zu Inhalationen als innerlicher Gebrauch gilt), gleichviel in welcher Gabe, verschrieben ist.
- b) Solche, auf welchen die in der Tabelle C. der Pharmacopoea Germanica (S. 395) namhaft gemachten Arzneimittel (medicamenta caute servanda) in einer, in der einzelnen Gabe den 5. Theil der in der Tabelle A. (S. 391) bezeichneten Maximaldosis überschreitenden Menge, Chloralhydrat, wenn die Maximaldosis von 4,0; Secale cornutum, wenn die Maximaldosis von 0,6 und Extractum Secalis cornuti, wenn die Maximaldosis von 0,3 überschritten ist, verordnet sind. — Auf solche Recepte, auf welchen Medicamente verschrieben sind, die zwar in der Tabelle C. sich vorfinden, für welche aber in der Tabelle A. eine Maximaldosis nicht angegeben ist, findet demnach das vorstehende Verbot nicht Anwendung.
- c) Solche, auf welchen homöopathische Arzneien bis zur 3. Verdünnung (diese mit eingeschlossen) verschrieben sind.

2. Von den Recepten für den äusserlichen Gebrauch:

- a) Solche, auf welchen ein Mittel aus der Tabelle B. der Pharmacopoea Germanica, gleichviel in welcher Dosis, zu besagtem Gebrauche verschrieben sind, jedoch mit Ausnahme von Hydrargyrum oxydatum rubrum, Hydrargyrum praecipitatum album und Veratrinum.

3. Alle Recepte, auf welchen ein Arzneimittel für subcutane Injectionen aus den Tabellen B. und C. der Pharmacopoea Germanica oder eines der vorstehend unter 1 a und 2 b aufgeführten Arzneimittel zu gleichem Gebrauche verschrieben ist.

Diese Bestimmung wurde durch Verordnung vom 24. März 1877 dahin modificirt: 1. dass Santonin nicht unter die Bestimmungen derselben fällt; 2. dass Recepte, welche zu der in 1 b genannten Klasse gehören, auf Bestellung zuverlässiger Personen ausnahmsweise auch ohne besondere ärztliche Verordnung repetirt werden können; 3. dass

die Bestimmung unter 1 c der Verordnung sich nur auf solche homöopathische Arzneien bezieht, deren Grundstoffe zu den Mitteln der Tab. B. der Pharmacopoe gehören.

Nach der Revisions-Instruction vom 25. April 1839 soll die Revision sich auch „auf die Anzahl und die Kenntnisse des darin arbeitenden Personals“ erstrecken. Durch Ministerial-Verordnung vom 6. April 1878 ist indess angeordnet, dass gelegentlich der Apothekenrevision nur die Lehrlinge auf ihre wissenschaftliche Bildung zu prüfen sind, während bei den Gehülfen die Vorzeigung des Gehülfen-Prüfungs-Diplomes genügt.

Württemberg.

Die württembergische Min.-Verf. vom 1. Juli 1885, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken bestimmt bezüglich der Gehülfen folgendes:

§ 15. Der Apothekenvorstand hat von der Anstellung eines Gehülfen, auch wenn dieser die Approbation als Apotheker schon erlangt hat, dem Oberamtsphysikat sofort, jedenfalls aber bei dem Eintritt des Gehülfen, unter Vorlage des Prüfungszeugnisses des letzteren, beziehungsweise der Approbationsurkunde, Anzeige zu erstatten. Findet der Oberamtsarzt, dass die Anstellung des Gehülfen wegen mangelnden Nachweises der hierzu erforderlichen Qualifikation zu beanstanden sei, so hat er hiervon dem Oberamt behufs Veranlassung des Weiteren Mittheilung zu machen.

Auch von dem Austritt jedes Gehülfen ist seitens des Apothekenvorstandes dem Oberamtsphysikat sofort Anzeige zu machen. Zugleich ist dem Gehülfen von dem Apothekenvorstand ein Sevirzeugniss auszustellen und dem Oberamtsphysikat zur Beurkundung vorzulegen.

§ 16. Kein Apotheker darf einen Lehrling annehmen, welcher nicht die für die Apothekergehülfenprüfung vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung besitzt.

Diejenigen Apotheker, welche vor dem 1. Januar 1872 in Württemberg die Apothekerprüfung bestanden haben und zum Lehrlingsunterricht nicht für befähigt erkannt worden sind, dürfen auch fernerhin Lehrlinge nicht halten.

In Apotheken, in welchen Gehülfen angestellt sind, dürfen ebensoviele Lehrlinge gehalten werden. Vorstände von Apotheken, in welchen kein Gehülfe angestellt ist, dürfen in der Regel keinen Lehrling annehmen. Ausnahmen können nur von der Kreisregierung nach Vernehmung des Medicinalkollegiums zugestanden werden.

Sofern es hiernach zur Annahme eines Lehrlings einer vorherigen Erlaubniss der Polizeibehörde nicht bedarf, hat der Apothekenvorstand spätestens mit dem Eintritt des Lehrlings unter Vorlage eines Nachweises über die Vorbildung desselben dem Oberamtsphysikat hiervon Anzeige zu machen, welches, wenn ein Anstand nicht obwaltet, den vorgelegten Nachweis dem Apothekenvorstand mit der Bescheinigung

über die erfolgte Anmeldung wieder zurückgiebt, andernfalls aber dem Oberamt zur Veranlassung des Weitern Mittheilung macht.

§ 17. Der Lehrherr hat, abgesehen von den für ihn durch den Lehrvertrag übernommenen Verpflichtungen, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hilfswissenschaften Sorge zu tragen, und muss zu diesem Zwecke mit den dem Stande der Wissenschaften entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

Der Lehrherr hat darauf zu halten, dass

1) jeder Lehrling über den wichtigsten Inhalt der das Apothekewesen betreffenden Verfügungen, namentlich bezüglich der Abgabe von Arzneien und Giften, sowie die Maximaldosen unterrichtet wird,

2) sich aus von ihm selbst gesammelten Pflanzen ein systematisch geordnetes Herbarium vivum in folio anlegt, welches mindestens 150 Species richtig bezeichnet enthalten muss, und über seine pharmaceutisch-chemischen Arbeiten ein fortlaufendes Journal führt, das bei den Präparaten eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes nebst Angabe des Datums enthalten muss. Die Zahl derselben muss für das erste Lehrjahr 6 bis 12 und für die folgenden mindestens je 24 betragen.

Der Lehrherr ist dafür verantwortlich, dass der Lehrling diese Präparate selbst anfertigt, und hat letzterem hierzu, unter Umständen lediglich zum Zwecke des Unterrichts, besondere Gelegenheit zu geben.

3) Der Lehrherr hat dem Lehrling nach beendigter Lehrzeit, auch wenn das Lehrverhältniss vor dem vertragsmässigen Zeitpunkt aufgelöst wird, ein Zeugniß über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen auszustellen und dem Oberamtsphysikat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 18. Ein Apothekenvorstand, welcher ohne Gehülfen ist, darf sich von der Apotheke nur auf kurze Zeit und nach getroffener Vorkehrung dafür, dass er im Falle des Bedarfs unverzüglich herbeigerufen werden könne, entfernen. Bei länger dauerndem Verlassen des Wohnorts, namentlich über Nacht, ist von ihm für Stellvertretung zu sorgen, und rechtzeitig den Aerzten des Orts Anzeige zu machen. In Oberamtsstädten genügt Anzeige an den Oberamtsarzt.

Bei einer Abwesenheit von einer Woche bis zu zwei Monaten oder bei Krankheit ist von jedem Apothekenvorstand dem Oberamtsarzt und zugleich, wenn die Apotheke sich nicht am Sitze eines solchen befindet, den Aerzten des Wohnorts rechtzeitige Anzeige zu erstatten und die Art der Stellvertretung anzugeben. Zu Stellvertretern für den Apothekenvorstand dürfen in der Regel nur approbirte Apotheker, nicht approbirte Gehülfen aber blos ausnahmsweise und nicht länger als auf 14 Tage bestellt werden, wenn über ihre Befähigung und Zuverlässigkeit kein Zweifel besteht. Ist im letztern Fall der von dem Apothekenvorstand aufgestellte Stellvertreter zu beanstanden, so hat der Ober-

amtsarzt dem Oberamt, von welchem entsprechende weitere Verfügung zu treffen ist, Anzeige zu machen. Zu einer 2 Monate übersteigenden Abwesenheit ist die Erlaubniss der Kreisregierung erforderlich.

Die über die Abgabe der Arzneien handelnden Vorschriften derselben Verfügung lauten:

§ 21. Den Apothekern ist gestattet, die unter den sogenannten Handverkauf entfallenden Arzneimittel (einfach oder gemischt) an das Publikum abzugeben, auch den Empfängern über deren Gebrauchsweise Auskunft zu ertheilen, dagegen verboten, irgend welche Stoffe oder Zubereitungen als Heilmittel gegen Krankheiten oder körperliche Beschwerden öffentlich anzukündigen oder bei deren Abgabe auf den Signaturen als solche anzupreisen und sich — Fälle dringlicher Noth z. B. Verbrennung, Vergiftung, in welchen ärztliche Hülfe sofort nicht zu beschaffen ist, ausgenommen — mit der Berathung und Behandlung kranker Menschen und Thiere zu befassen.

§ 22. Sämmtliche Arzneimittel, soweit sie in der in Geltung befindlichen Pharmacopoe enthalten sind, müssen, wenn nicht im einzelnen Fall vom Arzt eine andere Zubereitungsweise vorgeschrieben wird, nach den Bestimmungen dieser Pharmacopoe zubereitet werden.

Bestehen für die Darstellung zusammengesetzter Arzneimittel, welche in der Pharmacopoe nicht aufgeführt sind, verschiedene Vorschriften, so muss von dem Arzte, der sie verordnet hat, die Art der Zusammensetzung beziehungsweise die Magistralformel genau bezeichnet sein.

§ 23. Die Apotheker sind verpflichtet, jede Arzneiverordnung (Recept) welche von einer berechtigten Medicinalperson regelrecht verschrieben ist, zu jeder Zeit ohne Verzug vorschriftsmässig anzufertigen und abzugeben, wenn der Betrag der Taxe baar bezahlt wird, oder die Dringlichkeit der Abgabe durch das Wort „Cito“ oder ein ähnliches durch den Verordnenden selbst auf dem Recepte ausdrücklich beurkundet ist.

Die Ausfertigung der mit „Cito“ bezeichneten Verordnungen hat zeitlich der aller übrigen vorzugehen.

§ 24. Finden sich in einem Recepte Verstösse gegen die Vorschriften in Hinsicht auf die Maximaldosen, so hat der Apotheker, wenn es Zeit und Umstände gestatten, das Recept dem betreffenden Arzte zur vorschriftsmässigen Bestätigung oder Abänderung in einem geschlossenen und adressirten Umschlag zurückzugeben. Wenn jedoch in dringenden Fällen der Arzt nicht sofort zu erreichen ist, so hat der Apotheker die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die Hälfte der Maximaldosis herabzusetzen und bei allen Verordnungen, welche Kinder betreffen, besonders wenn sie Opium oder dessen Präparate enthalten, diesfalls ganz besondere Vorsicht obwalten zu lassen.

Diese Abänderungen sind auf dem Recepte vorzumerken und dem ordinirenden Arzte alsbald zur Kenntniss zu bringen.

§ 25. Ist in einem Recepte ein offener Irrthum anderer Art enthalten, ist dasselbe unleserlich geschrieben, sind neue Arzneimittel

oder dem Apotheker unbekannte Magistralformeln angewendet oder fehlt es im Falle des § 22 Abs. 2 an der erforderlichen Bezeichnung und dergleichen, so hat der Apotheker das Recept dem betreffenden Arzte zur Berichtigung zuzustellen und die Anfertigung bis auf weiteren Bescheid zu unterlassen.

§ 26. Die Annahme und Ausführung von solchen Verordnungen, mit welchen unter verabredeten, dem Uneingeweihten unverständlichen Zeichen oder Wörtern, besondere Arzneimittel verstanden sind, sowohl in Form von Recepten, als von schriftlichen Gebrauchsanweisungen, ist den Apothekern verboten.

§ 27. Jede Arznei muss mit einer Signatur, welche zugleich die Firma der Apotheke trägt, versehen sein (vergl. § 3 Ziff. 11.)

Diese Bestimmung gilt auch für alle Abgaben von Arzneimitteln im Handverkauf.

§ 28. Bezahlte Recepte sind, jedoch nur versehen mit der Taxation und dem Stempel der Apotheke auf Verlangen zurückzugeben. Der Apotheker hat aber in diesem Falle eine vollständige Abschrift mit specificirter Taxation aufzubewahren.

Die Einsichtnahme eines Receptes im Original oder in Abschrift, darf demjenigen Arzte, welcher das Recept verschrieben hat oder seinem Stellvertreter nicht verweigert, anderen Personen dagegen, wenn sie dazu nicht ausdrücklich ermächtigt sind, nicht gestattet werden.

Die in dem Besitze des Apothekers verbleibenden Recepte und Abschriften sind ohne Ausnahme nach Jahrgängen und alphabetisch geordnet 10 Jahr lang aufzubewahren.

Die „Dienstanweisung für die Apothekenvisitation“ vom 1. Juli 1883 sagt:

VIII. In Betreff des Personals sind die Befähigungsnachweise der Gehülfen, deren Anmeldung bei dem Oberamtsarzt und die Einhaltung der Vorschriften über Annahme und Ausbildung der Lehrlinge einer Prüfung zu unterstellen.

B a d e n .

In Baden bestimmt die Verordnung, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, vom 29. Mai 1880:

§ 1. Als Gehülfe kann in einer Apotheke nur beschäftigt werden, wer die Gehülfenprüfung nach den für das deutsche Reich maassgebenden Bestimmungen abgelegt hat.

Die Uebernahme der Verwaltung und die Anstellung von Gehülfen muss der Apotheker unter Vorlage der Approbationsurkunde, beziehungsweise des Prüfungszeugnisses dem Bezirksarzte anzeigen.

§ 18. Die Apotheker sind verpflichtet, die von einem approbirten Arzte verordneten Arzneien ohne Verzug und genau nach der Ordination zu bereiten oder bereiten zu lassen.

Bei der Abgabe von Arsenikalien haben sich die Apotheker nach der Verordnung vom 25. November 1865 § 5 zu richten, dahin lautend:

„Arsenikalien dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, welche deren zu ihrem Gebrauche bedürfen und dem Verkäufer in dieser Hinsicht vollkommen bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde hierüber ausweisen. Der Empfang des Giftes muss von dem Käufer oder Abnehmer in ein von dem Verkäufer anzulegendes vom dem Bezirksamt mit Seitenzahl und Handzug versehenes besonderes Buch unter Angabe seines Namens, Standes, Wohnorts, der Art und Menge, sowie des Gebrauchszweckes und der Zeit der Abgabe des Giftes eingetragen werden.“

§ 19. Die von einem Arzte verschriebenen Arzneien können für denselben Kranken auf Bestellung zuverlässiger Personen, von denen ein Missbrauch nicht zu erwarten ist, wiederholt angefertigt werden, wenn nicht der Arzt durch den Vermerk: „ne repetatur“ die Wiederholung untersagt hat.

Ausgenommen sind Lösungen, die Morphinum oder dessen Salze enthalten und zu subcutanen Injectionen bestimmt sind, Brechmittel, Arzneien, bei denen nach ärztlicher Vorschrift die in Anlage A der Pharmacopoea Germanica angegebenen Maximalmengen bestimmter Stoffe in der Einzelgabe oder in der Tagesgabe überschritten werden, endlich Arzneien, die zum innerlichen Gebrauch, zu subcutanen Injectionen, zu Inhalationen, oder zu Klystieren bestimmt sind und folgende Stoffe enthalten: Acid. arsenicosum et praeparata arsenicalia. Aconitinum et ejus salia. Amylenum nitrosum. Atropinum et ejus salia. Chloralum hydratum. Chloroformium immixtum. Coniinum et ejus salia. Digitalinum. Hydrargyrum bijodatum, — bichloratum, — jodatum. Phosphorus. Strychninum et ejus salia.

§ 20. Im Falle ein Arzt in einer Ordination die für gewisse Arzneimittel in Tabula A der Pharmacopoea Germanica aufgeführten Maximaldosen überschreitet, ohne Hinzufügung des Zeichens !, hat sich der Apotheker mit dem Arzte vor Verabreichung des Arzneimittels zu benehmen, oder, wenn dies nicht möglich ist, die Dosis auf die Hälfte der Maximaldosis herabzusetzen, dem Arzte aber unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 21. Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern untersagt. Ein Nebengewerbe darf der Apotheker nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern betreiben.

§ 22. Die Apotheker sind verpflichtet, die Arzneien, zu deren Bereitung sie verbunden sind, auch ohne vorgängige Bezahlung zu verabfolgen, wenn

der Arzt auf dem Recepte den Fall als dringlich bezeichnet, oder wenn

ein von dem Armenrathe als Armenarzt bestellter oder für den einzelnen Fall beauftragter Arzt das Recept mit dem Vermerke: Armenarzt (Armensache) der Gemeinde N. N. versieht, und die Gemeinde nicht eine andere Apotheke zur Abgabe von Arzneien an Arme bestimmt hat.

§ 23. Die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefässe dürfen die Ansätze der jeweiligen Arzneitaxe nicht übersteigen.

§ 24. Alle Recepte müssen längstens innerhalb drei Tagen specificirt, unter Angabe des Preises der einzelnen Stoffe, Arbeiten, Behältnisse auf dem Recepte selbst taxirt werden. Die Recepte sind sofort nach deren Anfertigung in ein Buch mit fortlaufenden Nummern einzutragen, die entsprechende Nummer ist auf die Gefässe, die Umhüllung oder die Signatur mit dem Namen der Apotheke zu setzen. Nach erfolgter Zahlung sind die Recepte den Bestellern zurückzugeben.

H e s s e n .

Für das Grossherzogthum Hessen ist die Medicinal-Ordnung vom 25. Juni 1861 massgebend; und zwar sind die hier in Betracht kommenden Paragraphen die folgenden:

§ 54. Nur solche Arzneivorschriften, welche von approbirten Aerzten, Wund- und Veterinärärzten vorgeschrieben und unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertigt werden. Die Arzneien müssen bei Tage wie bei Nacht mit Bereitwilligkeit, ohne allen Verzug, genau nach der Vorschrift bereitet und abgereicht werden. Arzneivorschriften von Unbefugten sind dem Kreisarzt zu überliefern.

§ 55. Zum Handverkaufe sind nur diejenigen Arzneistoffe erlaubt, welche in der gesetzlichen Arzneimitteltaxe näher bezeichnet sind. Andere Arzneimittel dürfen nicht ohne Vorschrift eines Arztes abgegeben werden.

§ 57. Jeder Besitzer oder Verwalter einer Apotheke ist für die Verrichtungen seiner Gehülfen und Lehrlinge in dem Apothekergeschäft verantwortlich und hat demnach eine genaue Aufsicht über dieselben zu führen.

§ 59. Der Apothekenvorsteher darf nur solche Gehülfen halten und in seinem Geschäfte verwenden, welche ihre Prüfung entweder vor der Ober-Medicinal-Direction oder bei einer anderen deutschen Prüfungscommission bestanden haben, deren Prüfungszeugnisse von dem Minister des Innern für zulässig erklärt sind. *)

Mit Genehmigung des Kreisarztes kann in besonders geeigneten Fällen, wenn der neuaufzunehmende Gehülfe sich nicht genügend legitimiren kann, der Eintritt provisorisch geschehen, der Apothekenvorstand hat aber den anzunehmenden Gehülfen unverzüglich zum nächsten Prüfungstermine bei der Ober-Medicinal-Direction unter Bei-

*) Der Eintritt als Gehülfe in hessische Apotheken ist jedem Pharmaceuten gestattet, der sich durch Vorlage eines von einer Prüfungscommission des deutschen Reiches ausgestellten Prüfungszeugnisses legitimirt. Ueber die Zulässigkeit von Zeugnissen, die nicht von Prüfungscommissionen oder von ausserdeutschen Prüfungsbehörden ausgestellt sind, entscheidet in jedem Einzelfalle das Ministerium. (Min.-Verf. v. 10. Jan. 1872).

Ueber das Serviren ausländischer Gehülfen in deutschen Apotheken bestehen z. Z. reichsgesetzliche Vorschriften. (Bek. vom 13. Januar 1883).

legung der Legitimationszeugnisse desselben anzumelden und zur Prüfung zu stellen. *) Im Falle der Gehülfe diese Prüfung nicht genügend bestehen sollte, ist der betreffende Apotheker alsbald nach der ihm durch den Kreisarzt zugegangenen Weisung zur Entlassung desselben verpflichtet.

Die ausländischen, gleichwie die inländischen Gehülfe sind bei ihrer erstmaligen Anstellung im Grossherzogthum vom Kreisarzt auf die den Gehülfendienst betreffenden Bestimmungen zu verweisen.

Von dem Eintritt wie von der Entlassung jedes Gehülfen hat der Apothekenvorstand dem Kreisarzt jedesmal binnen 24 Stunden bei Vermeidung von Ordnungsstrafen schriftlich Anzeige zu machen.

Thüringen.

Wie überhaupt die sämmtlichen Apothekerordnungen, so sind namentlich die der thüringischen Kleinstaaten inhaltlich im Wesentlichen so übereinstimmend, dass wir uns mit dem Abdruck eines einzigen derselben begnügen können. Die sachsen-weimar'sche Medicinalordnung vom 1. Juli 1858 enthält folgende hierher gehörige Bestimmungen:

§ 123. Die Gehülfe haben die gesetzlichen Vorschriften über das Apothekenwesen, nächst dem aber die Anweisungen des technischen Vorstandes der Apotheke bescheiden und pünktlich zu befolgen, insbesondere auch der pharmaceutischen und sittlichen Ausbildung der Lehrlinge sich nach Kräften mit zu unterziehen.

§ 124. Die Zulassung als Gehülfe in einer Apotheke ist jedesmal bedingt durch einen dem Amtsphysicus sofort vorzulegenden und sodann von dem Apotheker zu verwahrenden Erlaubnisschein der Orts-Polizeibehörde.

§ 125. Ein solcher Schein darf nur ausgefertigt werden, nachdem sich der Bewerber ausgewiesen hat: 1. über das Bestehen einer 4jährigen Lehrzeit in einer öffentlichen Apotheke durch einen von dem Lehrherrn ausgestellten und vom zuständigen Amtsphysicus bestätigten Lehrbrief; **) 2. über seine Fachkunde durch ein nach vorschriftsmässiger Prüfung vom Amtsphysicus ausgestelltes Zeugnis; 3. über sein ordnungsmässiges Betragen durch ein vom Amtsphysicus bestätigtes Zeugnis seines Principals. Für Zeiten, wo der Gehülfe in einer Apotheke nicht angestellt gewesen ist, sind Zeugnisse der betreffenden Orts-Polizeibehörde erforderlich; 4. darüber, dass er seit einem Jahre in einer Apotheke des nämlichen Ortes nicht conditionirt oder aber die Genehmigung seines letzten Principals zum Eintritt in das neue Verhältniss erhalten hat. Der Aushändigung des Zulassungsscheines muss

*) Die Ober-Medicinal-Direction ist seit dem 1. Jan. 1877 aufgehoben. An Stelle derselben fungirt gegenwärtig eine Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege. Die Gehülfe-Prüfungen werden von einer besonderen Commission abgenommen.

**) Gegenwärtig durch die Bestimmungen der Reichsbekanntmachung v. 13. Novbr. 1875 ersetzt.

ferner vorangehen II. die gehörige Verpflichtung des Bewerbers vor einer inländischen Polizeibehörde. Dieselbe ist nur einmal für allemal erforderlich.

§ 126. Hinsichtlich der Zulassungsscheine für ausländische Gehülfen, welche mit einem glaubwürdigen Fähigkeitszeugnisse versehen sind, finden nur die Bestimmungen unter 3, 4 und II. des § 125 Anwendung.

Ueber den Geschäftsbetrieb in den Apotheken äussert sich die Min.-Verf. v. 15. Juli 1858:

§ 13. Kein Recept, welches ein Mittel enthält, in dessen Handverkauf der Apotheker gesetzlich nicht völlig unbeanstandet ist, darf angefertigt werden, wenn es nicht zugleich die Unterschrift einer zu der Verordnung berechtigten Medicinalperson, das Datum, den Namen des Kranken und die zur Verhütung von etwa zu besorgenden Personen-Verwechslungen noch erforderlichen näheren Bezeichnungen des Kranken enthält. Jedoch ist auch die Anfertigung solcher Recepte erlaubt, welche statt des Namens und sonstiger Bezeichnung des Kranken die Worte: „für einen Ungenannten“ enthalten.

§ 14. Recepte, in welchen sich ein giftiges oder sonst heftig oder bedenklich wirkendes Mittel verschrieben findet, dürfen nur auf jedesmalige schriftliche, mit Datum und Namensunterschrift versehene Anordnung des Verfassers oder einer anderen dazu befugten Medicinalperson wiederholt bereitet werden.

§ 15. (Hierfür ist die Bestimmung des § 3 der Min.-Verf. v. 10. Octbr. 1872 eingetreten, nach welcher Recepte, auf welchen ein Mittel der Tab. A der Pharm. Germ. ohne ein Ausrufungszeichen verschrieben ist, dem Arzte zurückzusenden sind. Ist derselbe nicht zu erlangen, so hat der Apotheker mit Genehmigung des Kranken oder dessen Angehörigen das Recept dem Amtsphysikus eventuell einem anderen Arzte zu unterbreiten.)

§ 16. Lehrlinge dürfen Recepte nur unter specieller Aufsicht des Apothekers oder eines Gehülfen anfertigen.

§ 17. Die Recepte sind streng nach der Zeitfolge ihres Eingangs zu bereiten, jedoch vor allen übrigen immer diejenigen, welche ein Arzt schriftlich oder mündlich als besonders dringlich bezeichnet hat.

§ 18. Jede nach einem Recept bereitete Arznei ist ohne Verzug genau mit der vorgeschriebenen Signatur und mit dem Namen des Anfertigers, oder falls eine besondere Anfertigung nicht stattgefunden hat, des Verabreichers, endlich auch, wenn nicht sofort Zahlung erfolgt und daher das Recept nicht gleich zurückgegeben wird, mit dem Preise zu bezeichnen. Demnächst muss jede solche Arznei bis zum Abholen auf ihr Recept gestellt werden. Für Mittel zum innerlichen Gebrauch ist die Signatur auf ein weisses, für äusserliche Mittel auf blaues Papier zu schreiben.

§ 19. Der Apotheker darf in der Regel auf keine Arznei über eine halbe Stunde höchstens warten lassen. Ausnahme hievon findet statt bei Decocten, Pillen etc.

§ 20. Bei Abholung von gefährlichen Arzneien aus den Apotheken hat derjenige, welcher sie aushändigt, dem Empfänger thunlichst geeignete Belehrung und Warnung zu ertheilen.

§ 21. Vor 10 Uhr Abends darf die Officin nicht geschlossen werden.

Braunschweig.

Ueber die Stellung der Gehülfen ordnet die Bekanntmachung des Ober-Sanitäts-Collegiums vom 25. Novbr. 1872 an:

Die Gehülfen der Apotheker müssen geprüft und beeidet sein.

Die Prüfung der Gehülfen geschieht durch Herzogliches Ober-Sanitäts-Collegium (jetzt Gehülfen-Prüfungs-Commission). Sie unterbleibt, wenn die Gehülfen von einem Medicinal-Collegio oder einer Prüfungs-Commission des Auslandes geprüft worden und in der Prüfung bestanden sind. Die Apotheker haben das Prüfungszeugniss der anzunehmenden Gehülfen dem Physicus ihres Bezirks einzusenden, welcher, wenn dasselbe für genügend befunden wird, die Genehmigung ertheilt; dass der Gehülfe im Herzogthum fungiren darf. Genügt das Zeugniss nicht oder kann ein Zeugniss nicht beigebracht werden, so ist der Gehülfe bei dem Ober-Sanitäts-Collegium durch den Physicus zur Prüfung anzumelden. Die Beeidigung der Gehülfen geschieht durch das Ober-Sanitäts-Collegium, entweder unmittelbar nach bestandener Prüfung, oder wenn solche in dem oben angegebenen Falle nicht stattfindet, auf vorgängige Anmeldung des Physicus. In diesem Falle behält das Ober-Sanitäts-Collegium sich vor, eventuell die Herzoglichen Kreisdirectionen, bezüglich die Amtsgerichte um Vornahme der Beeidigung zu ersuchen. Die Eidesformel lautet:

„Ich gelobe und schwöre, dass ich den Bestimmungen der allgemeinen Medicinalgesetze und der Reichspharmacopoe, sowie den Verordnungen des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegiums treu nachkommen, die mir als Gehülfen obliegenden Arbeiten willig und gewissenhaft ausführen, in mir zweifelhaften Fällen den Rath meines Principals einholen, auf strenge Ordnung und Reinlichkeit in den verschiedenen Geschäfts-Localitäten halten und mich so betragen will, wie es einem ehrliebenden Apotheker-Gehülfen geziemt, so wahr mir Gott helfe.“

In dem über die Beeidigung aufzunehmenden Protocolle hat der Gehülfe zugleich das Versprechen zu ertheilen, seine Fortbildung nicht zu vernachlässigen und sich die Ausbildung der Lehrlinge angelegen sein zu lassen.

Ueber die „besonderen Rechte und Verflchtungen des Apothekers“ handelt die Medicinalordnung vom 25. Octbr. 1865 in den §§ 86—92. Die hier in Betracht kommenden lauten:

§ 87. Die Apotheker sind verpflichtet, die verordneten Arzneien bei Tage und bei Nacht so schnell als möglich anzufertigen. Sind auf einem Recepte die festgestellten Maximaldosen von heftig wirkenden Arzneimitteln überschritten, so gelten für solche Fälle die Bestimmungen der Pharmacopoe. Solche Recepte haben die Apotheker nicht abzu-

liefern, sondern aufzubewahren. Der Verfertiger einer Arznei hat seinen Namen auf die Rückseite des Receptes zu schreiben und Abschrift des Receptes in ein Buch einzutragen.

§ 88. Die Abgabe einer mittelst Recept verordneten Arznei darf aus dem Grunde vom Apotheker nicht verweigert werden, weil nicht sofort Bezahlung erfolgt, wenn schleunige Anfertigung der Arznei vom Arzte gefordert wird.

§ 89. Die Apotheker haben sich jederzeit an die Bestimmungen der festgestellten Arzneytaxe zu halten. Auf jedem Recept soll der Preis in Zahlen bemerkt und nach erfolgter Zahlung das Recept zurückgegeben werden, den im § 87 erwähnten Fall ausgenommen.

§ 90. Wiederholte Ueberschreitungen der Arzneytaxe in einer Apotheke ist neben der Polizeistrafe auch disciplinarisch zu bestrafen. Machen sich Gehülfen solcher Ueberschreitungen schuldig, so trifft die Strafe doch den Apotheker mit Vorbehalt eines Regresses gegen den Schuldigen.

V. Die militärpharmaceutischen Verhältnisse der Apotheker.

Die Dienstverhältnisse der Militärpharmaceuten sind durch die Heerordnung vom 28. Sept. 1875 geregelt, die gegenwärtig im ganzen deutschen Reiche (mit Einschluss Bayerns) gilt. Die Heerordnung zerfällt in die „Rekrutirungsordnung“ und in die „Landwehrordnung“. Aus ersterer kommen hier die Paragraphen in Betracht:

§ 6.³ Zum Dienst als Pharmaceuten werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte junge Leute *) nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen (§ 20).

§ 16.⁶ Einjährig-Freiwillige und Unterofficiere, welche sich zur Beförderung zu Officieren des Beurlaubtenstandes eignen, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem activen Dienst neben den Führungsattesten Qualifikationsatteste, welche von den Kommandeuren der Regimenter oder selbstständiger Bataillone aufgestellt werden. Qualifikationsatteste zur Weiterbeförderung für Unterärzte und Pharmaceuten werden durch den Corps-Generalarzt ausgestellt.

§ 18. Der einjährig-freiwillige Dienst**) wird entweder mit der Waffe, oder als Pharmaceut oder als Unterrossarzt abgeleistet.

*) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) zu erbringen.

**) Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle melden muss, d. h. wo er seinen dauernden Aufenthalt hat.

Zurückgestellte Militärpflichtige sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatzcommission gestellungspflichtig,

§ 20.¹ Die einjährig-freiwilligen Pharmaceuten genügen ihrer aktiven Dienstpflicht durch Dienst in einer Militär-Apotheke.

2. Sie erhalten ausserdem Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feld-Apothekers. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Corps-Generalarzt.*)

3. Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner aktiven Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Qualifikations-Attest zum Ober-Apotheker erwirbt, tritt als Unterapotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Pharmaceut zur Reserve beurlaubt.

Der II. Theil der Heerordnung, die „Landwehrrordnung“ bestimmt:

§ 10. Den an das General-Kommando einzureichenden Ständesnachweisen werden folgende namentliche Listen beigegeben: a) für den Corps-Generalarzt eine Liste der Unterärzte, Unterapotheker, Pharmaceuten und der den Sanitätscorps nicht angehörenden approbirten Aerzte des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve I. Klasse.

§ 14.⁸ Die Ober-Apotheker gehören zu den oberen Militärbeamten, die Unter-Apotheker und Pharmaceuten zu den unteren Militärbeamten. Die Beförderung zum Unter-Apotheker erfolgt durch den Corps-Generalarzt, zum Ober-Apotheker auf Vorschlag des Corps-Generalarztes durch das Kriegsministerium.

§ 17.⁵ Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrollversammlungen in Uniform**) Theil.

welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu stellen, so haben sie bei genannter Ersatzcommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsort zu beantragen.

Zurückstellungen erfolgen durch die Ersatzcommission bis zum 1. Octbr. des 4. Militärflichtjahres (23. Lebensjahr). Wer während dieses Zeitraums die Approbation noch nicht erhalten hat, aber als Pharmaceut dienen will, hat bei der Ersatzcommission seine fernere Zurückstellung nachzusuchen. Das Gesuch ist rechtzeitig, unter Vorlegung des Berechtigungscheines und kurzer Angabe der Gründe, ev. Beifügung eines Attestes des Vorsitzenden der pharmaceutischen Prüfungscommission über den Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung, bei der Ersatzcommission anzubringen.

Bis zum 1. Octbr. des 6. Militärflichtjahres (25. Lebensjahres) kann die Zurückstellung von Jahr zu Jahr erfolgen.

Ueber diesen Zeitpunkt hinaus finden Zurückstellungen auf Antrag seitens der Ersatzcommission nur ausnahmsweise in der Ministerialinstanz statt.

*) Gegenstand des Unterrichts und der Prüfung sind nur die allgemeinen Dienstverhältnisse der Militärpharmaceuten und der Dienst derselben in den Friedens- und Feldlazarethen. Fragen rein pharmaceutisch-technischen Inhalts sind ausgeschlossen.

**) Die Militär-Pharmaceuten haben Uniform anzulegen bei Revisionen oder Besichtigungen des Lazareths; ferner bei allen an ihre Vorgesetzten abzustattenden Meldungen und bei sonstigen dienstlichen Verrichtungen ausserhalb des Lazareths (Verordnung v. 24. März 1877). Die Uniformirung des militärisch-pharmaceutischen Personals wurde durch Cab.-Ordre vom 13. Febr. 1877 wie folgt geregelt: 1. *Corps-Stabs- und Feld-Stabs-Apotheker, Ober-Apotheker, Feld-Apotheker*. Waffenrock: Von dunkelblauem Tuch mit Kragen und schwedischen Aufschlägen von demselben Tuch, carmoisinrothen

Im Anschlusse an den obengenannten § 14 der Landwehrordnung erschien ferner die Bekanntmachung am 23. Novbr. 1875 betr. die Beförderung der Pharmaceuten des Beurlaubtenstandes, welche lautet:

1) Sämmtliche zur Zeit vorhandene approbirte Pharmaceuten des Beurlaubtenstandes sind von den Corps-Generalärzten zu Unter-Apothekern zu befördern.

2) Die Beförderung der zur Zeit noch nicht approbirten Pharmaceuten des Beurlaubtenstandes erfolgt nach Vorlegung der Approbation als Apotheker.

3) Wer künftig wegen Nichtbestehens der im § 20, 3 der Rekrutierungs-Ordnung vorgeschriebenen Prüfung als „Pharmaceut“ zur Reserve entlassen wird, kann nach Ablauf eines Jahres behufs Erlangung des Qualifications-Attestes zum Ober-Apotheker, beziehungsweise Beförderung zum Unter-Apotheker zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Dieselbe ist in dem Garnison-Lazareth am Stationsort des Corps-Generalarztes desjenigen Armee-Corps, in dessen Bezirk Petent seinen Aufenthaltsort hat, vorzunehmen. Bezügliche Gesuche sind durch

Vorstössen vorn herunter, an den Taschenleisten, um Kragen- und Aermel-Aufschläge, silbernen, mit blauer Seide durchwirkten Epauletthaltern mit Unterfutter von dunkelblauem Tuch mit vergoldeten gewölbten glatten Knöpfen. — Die Corps-Stabs- und Feld-Stabs-Apotheker tragen auf den Epauletthaltern eine goldene Rosette. — Ueberrock: Von schwarzem Tuch mit Kragen von dunkelblauem Tuch, carmoisinrothen Vorstössen um den Kragen, die Aermel-Aufschläge und an den Taschenleisten, carmoisinrothem Klappenfutter, silbernen mit blauer Seide durchwirkten Epauletthaltern mit Unterfutter von dunkelblauem Tuch, mit vergoldeten flachen Knöpfen. — Die Corps-Stabs- und Feld-Stabs-Apotheker tragen auf den Epauletthaltern eine goldene Rosette. — Beinkleider: Graue Tuchbeinkleider der Infanterie-Officiere mit carmoisinrothen Vorstössen in den Seitennähten. — Epauletts resp. Achselklappen: Epauletts mit goldenem, gepressten Kranz mit Feldern von carmoisinrothem Tuch und Unterfutter von dunkelblauem Tuch, Einfassung von goldener Tresse und in der Mitte der Füllung das Wappenschild. — Mantel resp. Paletot: Von dem Grundtuch und nach dem Schnitt der Mäntel resp. Paletots der Infanterieofficiere; mit vergoldeten gewölbten Knöpfen, der Kragen von dunkelblauem Tuch mit carmoisinrothem Vorstoss. — Mütze: von dunkelblauem Tuch mit carmoisinrothem Vorstoss um den Besatz und den Rand des Deckels. — Degen und Portepe: Infanterie-Officier-Degen, Portepe von Silber mit dunkelblauer Seide. — Helm: Lederhelm mit eckigem Vorder- und abgerundetem Hinterschirm, vergoldetem Beschlag; mit glatter Spitze, heraldischem Adler (ohne Devisenband) mit dem Namenszuge F. R. schwarzsilberner Kokarde und goldenen convexen Schuppenketten. — 2. *Unter-Apotheker* und einjährig-freiwillige *Pharmaceuten*. Waffenrock: Desgl. wie ad 1 und ohne Epauletthalter. — Ueberrock: Keinen. — Beinkleider Desgl. wie ad 1. — Epauletts resp. Achselklappen: Achselklappen von carmoisinrothem Tuch mit goldener Einfassungs-Tresse. Auf den Achselklappen der Einjährig-Freiwilligen fällt die Einfassungs-Tresse weg, dagegen sind die Achselklappen mit einer schwarz und weissen Schnur eingefasst. — Mantel resp. Paletot: Desgl. wie ad 1 mit vorstehend beschriebenen: Achselklappen. — Mütze: Desgl. wie ad 1. — Degen und Portepe: Infanterie-Officier-Degen, Portepe von Gold mit dunkelblauer Seide. — Helm: Desgl. wie ad 1.

Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandos an den Corps-Generalarzt zu richten.

4) Unter-Apotheker, welche dem Beurlaubtenstande mindestens 2 Jahre bei tadelloser Führung angehören, können auf ihren an das Bezirks-Commando zu richtenden Antrag durch den Corps-Generalarzt dem Kriegs-Ministerium zur Beförderung zum Ober-Apotheker in Vorschlag gebracht werden. Den Vorschlägen sind die Nationale der Betreffenden nach dem Schema der Landwehr-Stammrolle, beizufügen.

5) Die Beleihung eines Unter-Apothekers mit einer etatsmässigen Feld-Apothekerstelle hat die Beförderung desselben zum Ober-Apotheker zur Folge.

Apotheker, welche ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, können im Bedarfsfalle als Feld-Apotheker eingezogen werden, haben indess keinerlei Anspruch auf eine solche Stellung.



I N H A L T.

	Seite
Prüfungsordnung für Apothekergehilfen	3
Preuss. Circular-Verfügung, betr. die Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehilfen	9
Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehilfen:	
Preussen	10
Sachsen	12
Der Apothekergehilfe in gewerbegesetzlicher Beziehung	14
„ in handelsgesetzlicher „	18
„ in strafgesetzlicher „	20
„ in medicinalpolizeilicher „	22
Preussen	23
Bayern	34
Sachsen	37
Württemberg	39
Baden	42
Hessen	44
Thüringen	45
Braunschweig	47
Die militärpharmaceutischen Verhältnisse der Apotheker	48
